Findelhäuser,

ihre Entwicklung und ihre Bedeutung vom kriminalpolitischen Standpunkt aus unter Berücksichtigung des amtlichen Entwurfes zum Strafgesetzbuch vom Jahre 1925.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Johannes Binnewerg,
Rechtskandidat.

Rostock.
Druck von Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei.
1926.

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Wachenfeld.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 7—10

I.

1. Geschichtlicher Ueberblick unter Hervorhebung der bedeutenden Findelhäuser, auch der des Auslandes . . . . . 11—28
2. Findelpflege in der Gegenwart . . . . . 28—38
3. Die neue Bewegung und ihre Bedeutung . . . 38—61
4. Folgen der Einrichtung, die sich für das geltende Recht, insbesondere das Strafrecht ergeben würden 61—66

II.

1. Kritik zu den neuen Bestrebungen Nassauer's, Vollmann's u. a. und eigene Ansicht . . . 66—77
2. Der neue Entwurf mit Kritik desselben unter Verwertung der eigenen Ansicht über die Findelhäuser 77—84

Literaturverzeichnis.

Amann: Münch. med. Wochenschr. 1918.

Henriette Arendt: Kinder des Vaterlandes. 1913.

Beckmann: Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Band IV. 1805.

Bergius: Sammlung außerordentlicher Landesgesetze. Frankfurt a. M. 1783.

Brockhaus: Realencyclopädie für die gebildeten Stände von 1867.

Conrad: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, II. Teil. 1922. Jena.

Döderlein: Münch. med. Wochenschr. 1917.

Ebermayer: Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. 30.

Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Giese: Kommentar zur Reichsverf., 6. Aufl. 1925.

Hanns Groß: Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik.

Grotjahn u. Kaub: Handwörterbuch der sozial. Hygiene. Leipzig 1912.

Hildebrand's Jahrbücher f. Nationalökonomie. 12. Artikel Conrad.

ten Hompel: Die Verbrechensbekämpfung als Aufgabe des christlichen Staatswesens, 2. Heft der „Grenzfragen", München 1912.

Huegel: Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas. Wien 1863.

Jolly: Findelwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. 3. Auflage. 1891.

Keller u. Klumker: Säuglingsfürsorge und Kinderschutz. 1912.

Klein: Münch. med. Wochenschr. 1918.

Dora Landé: In den sozialistischen Monatsheften. 15. Heft. 1917.

Lion: Handbuch der Medizinal- und Sanitäts-Polizei. Supplement-Band II. 1869.

Meier-Koy: Neudeutsche Findelhäuser? Die Drehlade. Monatsschrift zum Schutze des ungeborenen und des unversorgten Kindes. München 1925.

Meißner: Zwo Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vorteilhaft oder schädlich. Göttingen 1779.

Meier: Münch. med. Wochenschr. 1918.
Mohl, R.: Staatslexikon von Rotteck und Weltzer, Altona 1846.
Muratorius: „De Expos. Infant." Dissertatio antic mediol. Melan. 1740.
Nassauer: Münch. med. Wochenschr. 1915.
— Münch. med. Wochenschr. 1918.
— Der moderne Kindermord und seine Bekämpfung durch Findelhäuser. Leipzig u. Würzburg 1919.
— Neuzeitliche Findelhäuser. München 1922.
— Findelhäuser und Fruchtabtreibung. Vortrag, gehalten am 10. September 1925. Schriften v. ärztl. Verein München. 1925.
Richter, O.: Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. 1891.
Ruland, L.: Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung. Berlin 1913. C. Heymann.
— Münchner Neueste Nachrichten vom 19. 2. 1926.
Schnapper-Arndt: Sozialstatistik. Leipzig 1908.
Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Band 40. 1916.
Smitt: Katechismus der Freimaurerei. Leipzig 1899.
Stephan: Strafgesetzbuch für das Königreich Italien. Berlin 1890.
Stölzel u. Spieler: Das Personenstandsgesetz in heutiger Gestalt. Berlin 1924. Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten.
Thomsen: Grundriß des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechts. Berlin 1905.
Villaret's Handwörterbuch der gesamten Medizin. 1871/1901.
Vollmann: Die Fruchtabtreibung als Volkskrankheit. Leipzig 1925.
Wachenfeld: Lehrbuch des Strafrechts. 1914. München.
— Die Strafwürdigkeit der Fruchtabtreibung. Vortrag Rostock 1925.
— Im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 1911.
— Goldtammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Bd. 70/71.
Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, herausgegeben v. d. Red. d. Zeitschr. f. d. G. Strafr. Strafgesetzbuch der Republik Chile 1900.
Veröffentlichungen des Landesgesundheitsamtes Dresden.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 44. deutschen Aerztetages in Leipzig. (Herausgegeben vom Aerztl. Vereinsbund.)
Handwörterbuch d. Staatswissensch. (die 3 letzten Auflagen).

Einleitung.

An einer Bewegung, die aus der Mitte des Volkes heraus entstanden, auf das Ueberhandnehmen bestimmter Verbrechen hinweist und selbst Wege zu ihrer Bekämpfung zeigt und erheischt, kann der Kriminalist nicht vorübergehen. Zu einer solchen Bewegung ist die Frage der Wiedereinführung von Findelhäusern in Deutschland geworden. Seit mehr als 10 Jahren werden Findelhäuser von den verschiedensten Seiten als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung von Kindestötung, Abtreibung und Aussetzung (Weglegung, Neuer Entwurf) bezeichnet.

Im Gegensatz zu andern Ländern gehört das Findelhaus im eigentlichen Sinne des Wortes in Deutschland nur mehr der Geschichte an. Darum ist die Frage nach der Zweckmäßigkeit seiner Wiedereinführung zunächst eine geschichtliche.

Für die politische Oekonomie ist die Findelpflege ein Teil der Armenpflege. Die Stellungnahme, die man zu ihr seit über 100 Jahren in der Wissenschaft einzunehmen sich gewöhnt hat, spiegelt sich deutlich bei Conrad[1]) wieder. Er schreibt: „Man bezeichnet mit diesem Ausdruck Anstalten, die ausgesetzte Kinder aufnehmen und versorgen. Sie wurden im Mittelalter von der Kirche eingerichtet, um die Kinder, welche von den Eltern nicht erhalten werden konnten und welche diese nach alter Sitte auszusetzen geneigt waren, aufzunehmen und am Leben zu erhalten. In Deutschland

1) Conrad-Hesse: Grundriß z. Stud. d. pol. Oekonomie. II. Jena 1922. S. 550, § 99, I, 1.

haben sich die Findelhäuser niemals einbürgern können."

Auf eine Zeit der heftigsten Befehdung die — wie später noch zu zeigen sein wird — in vielfachen Mißständen ihre Ursache hatte, war in Deutschland mit dem Verschwinden der Anstalten als solcher — der Name hat sich oft bis zum heutigen Tage erhalten [2]) — auch die Gegnerschaft zur Ruhe gekommen und einer gewissen Gleichgültigkeit gewichen.

Erst die eingangs erwähnte Bewegung unter der Führung des Münchner Frauenarztes Max Nassauer rückte das Findelhaus wieder in den Kreis der Betrachtungen aller Interessierten.

Ruland [3]), der einzige, der in einer neueren Arbeit in Deutschland wenigstens in einem geschichtlichen Teil seines Werkes das Problem behandelt, und dem man sich als durchaus Kundigen auf diesem Gebiete anschließen kann, definiert ein Findelhaus als „eine Wohlfahrtseinrichtung, welche bezweckt ohne Verzug und unter größtmöglicher Wahrung der Diskretion das Leben eines jeden Kindes zartesten Alters zu erhalten, das gefährdet ist dadurch, daß seine Erzeuger die naturgemäße Fürsorge nicht betätigen können oder wollen."

Geheimrat Meier bezeichnet in einer Arbeit in der vom ärztlichen Verein München eingesetzten „Kommission zur Beratung von Fragen der Erhaltung und Mehrung der Volkskraft" [4]) das Findelwesen als den Anfang der Säuglingsfürsorge. Er bringt eine vierfache Unterscheidung nach der Art der Aufnahme:

1. Das Drehlade-System. Das bedeutet absolut anonyme Aufnahme. Die Drehlade [5]) war zu einer Zeit,

---

2) Z. B. in Dresden-Leipzig: Dresdener Anz. v. 25. Dez. 1925. — Veröffentlichungen d. Landesgesundheitsamtes.

3) Ruland: Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittl. Bewertung, S. 68.

4) Münch. Med. Wochenschrift (21. 5. 1918), S. 569 ff.

5) Die Drehlade war ein zylindrisches Behältnis das am Findelhaus angebracht war und in das man nachts

zu der Aussetzung noch an der Tagesordnung war, unbedingt nötig.

2. Das romanische System nimmt zwar nicht absolut geheim und bedingungslos, sondern in einem Büro auf. Die Mutterschaft wird jedoch nicht zwangsweise erforscht und Publizität ist ausgeschlossen.

3. Das germanische System verlangt Nachweis der Bedürftigkeit und Zuständigkeit, kennt keine Geheimhaltung. Nach diesem System werden heute die Findlinge in Deutschland behandelt.

4. Das Josephinische System ist benannt nach Joseph II., der im Jahre 1874 in Oesterreich das erste Findelhaus errichtete. In der Mitte zwischen romanischem und germanischem System stehend, verlangt es zwar den Nachweis der Heimatszugehörigkeit, kennt aber doch Geheimhaltung bis zur Entlassung des Kindes aus dem Hause. Das Josephinische System ist jetzt noch in Oesterreich maßgebend [6]).

Nach Ruland ist die Bezeichnung „romanisches System" unzutreffend, weil die „Oesterreicher, Böhmen, Ungarn, Russen, Dänen und Griechen keine Romanen sind." Noch weniger findet die Bezeichnung „katholisches System" seine Billigung, da zur Zeit der Gründung der Findelhäuser der katholischen Kirche im Abendlande noch keine andere Konfession gegensätzlich gegenüberstand [7]) und diese Bezeichnung leicht subjektive Momente in die Beurteilung hineinträgt.

Besonders charakteristisch für das Findelhaussystem ist die sofortige Aufnahme, eventuell unter Prüfung der Notwendigkeit. Außerdem findet im Findelhaus jedes Kind Aufnahme, sei es gesund oder krank, ehelich oder unehelich, im Gegensatz zu manchen anderen Einrichtungen, die sich auf gesunde oder nur eheliche Kinder beschränken [8]).

---

unbemerkt Säuglinge einlegen konnte. Manche waren sogar mit einer Glocke oder einem selbsttätigen Glockenspiel versehen.

6) Meier: In M. med. Wochenschr., S. 570, Jg. 1918.

7) Ruland a. a. O., S. 69.

Mehr als alle Definitionen, die doch entweder nur allgemeines aussagen oder das Findelhaus in einem bestimmten Zeitpunkte erfassen können, trägt ein geschichtlicher Ueberblick, der auch die ältere Zeit berührt, zur rechten Würdigung der Frage bei.

---

8) Ruland a. a. O., S. 68. Villaret's Handwörterbuch der gesamten Medizin, Art. „Krippen".

1. Geschichtlicher Ueberblick unter Hervorhebung der bedeutenden Findelhäuser, auch der des Auslandes.

Eine wichtige Voraussetzung für das Entstehen von Findelhäusern ist — abgesehen hier von der Aufnahme der Kinder aus christlicher Nächstenliebe und Mitleid — eine gewisse Wertschätzung des Neugeborenen, die in der Gesetzgebung durch Bestrafung von Kindestötung etc. einen Ausdruck findet. Wie in der Literatur [9]) wohl mit Recht angenommen wird, entstand eine gewisse Ordnung in der Findelpflege durch die Uebung der Mütter ganz von selbst. Sie legten die Kinder nicht mehr an einen beliebigen Ort, sondern vor die Kirchentüren, manchmal auch in ein besonders dazu angebrachtes Becken [10]). In bereits bestehenden Waisenhäusern hatte man eigene Anstaltsfürsorge für Kinder. Die Säuglinge erforderten besondere Pflege. Die Errichtung besonderer Findelanstalten erfolgte fast naturnotwendig.

In der Entwicklung des Findelhauses sind nach Ruland drei Typen deutlich zu unterscheiden [11]):

I. „Die naive Form des Findelhauses im Mittelalter", hervorgegangen aus dem Betätigungstrieb christlicher Wohltätigkeit. Mit unzureichenden Mitteln und ungeschultem Personal wurde eine zu große Zahl von Kindern auch während der Säugeperiode im Hause behalten, die Folge war eine große Sterblichkeit.

II. „Das christlich-charitative Findelhaus in seiner Verbesserung durch den Heiligen Vinzenz von Paul".

---

9) So z. B. Ruland, S. 16.

10) Bezeugt für Trier durch Beckmann: Geschichte der Erfindungen.

11) Cf. Ruland, S. 17 ff.

Durch Gelübde gebundene Mitglieder eines religiösen Ordens widmen sich selbstlos der Pflege, falsche Sparsamkeit und Verkaufen der Kinder ist daher nicht mehr so leicht möglich. Zur Ergänzung der Mittel, die in der Hauptsache durch Almosensammeln aufgebracht werden, wird der Staat herangezogen. Die Kinder kommen zum Stillen an Mütter aufs Land, die vom Findelhaus kontrolliert und entschädigt werden.

III. „Das Findelhaus als staatliche Wohlfahrtseinrichtung," zog der Staat als Mittel zur „Population" in seine Interessensphäre. Der im 18. Jahrhundert überall florierende Freimaurer-Orden [12]) hatte humanitäre Interessen, daher begegne man plötzlich auch in protestantischen Ländern, wo die alten katholischen Findelhäuser eingegangen und das reformierte des Heiligen Vinzenz von Paul nicht eingeführt worden war, staatlichen Findelhäusern: In England, Holland, Schweden, Dänemark und in den Städten des protestantischen Teiles von Deutschland, wie z. B. in Hamburg, Berlin, Kassel und Dresden. Wenn die direkte Tätigkeit des Freimaurer-Ordens nicht immer bewiesen werden kann, so begegnet man doch sehr oft unzweifelhaft maurerischen Gedanken. Derselbe Einfluß wird in Rußland und Oesterreich angenommen. Jedenfalls spricht die Tatsache, daß die Staatsmänner meist Freimaurer waren, für diese Annahme. Charakteristisch ist für diesen Typus die Gründung und Unterhaltung aus staatlichen Mitteln im Interesse der Population, Ausführung durch religiöse Orden im Auftrage des Staates und die grundsätzlich beibehaltene Außenpflege der Säuglinge. Auf der Grundlage dieses Typus hat sich das Findelhaus weiter entwickelt.

Das erste „historische" in einer Stiftungsurkunde erwähnte Findelhaus vom Jahre 787 verdient nicht nur deshalb genannt zu werden. Der Stifter klagt nämlich über die Häufigkeit der Kindermorde (Toties excer-

12) Smitt: Katechismus der Freimaurerei, Leipzig 1899.

centur hommicidia in orbe, quoties ex fornicatione concipitur infans)[13]. Um das zu verhindern bestimmte der Stifter — wobei er unzweifelhaft richtig urteilte — daß die Mütter schon vor der Niederkunft ins Findelhaus gebracht werden sollten. Etwa zur selben Zeit kann für Trier die Existenz eines Findelhauses oder besser von Findelversorgung angenommen werden. Der Freimaurer[14]) Johann Beckmann erwähnt es in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Erfindungen" von 1805 im 5. Bande S. 256 ff.: „Man findet die Nachricht von ihr im Leben des Heiligen Goars, welcher unter Childebert, also in der letzten Hälfte des 6. Jahrhunderts in Trier gelebt hat". Nachdem er seine Legende aus dem Leben des Heiligen erzählt hat, in der ein Findling die Hauptrolle spielt, der in einem Becken an der Kirche gefunden worden war, folgert er S. 360: „Man erkennt hieraus, daß noch keine Häuser bestanden, sondern die Kinder anderen zur Pflege übergeben wurden."

Das glänzende Hospital von S. Spirito in Rom, das Papst Innocenz III. im Jahre 1198 schuf, enthielt auch eine Kinderabteilung[15]), und die erste Drehlade. Darauf folgten dann viele neue Gründungen, aber ohne Drehlade, die erst 1414 in Florenz in Aufnahme kam[16]).

Die Findelpflege in Frankreich[17]).

Leider gerieten die von Jtalien auch nach Frankreich übernommenen Findelhäuser hier vielfach in die

---

13) Muratorius dissertatio de hospitalibus antiqu. ital. med. evidit. Milan. 1740, III., p. 587 ss.

14) Smitt: Katechismus der Freimaurerei, Verzeichnis von Mitgliedern, S. 126.

15) Die angegebene, dem Verfasser leider nicht erreichbare Quelle ist: Morichini Degli istituti della pubblica charita in Roma, I. 83 ff., I. 274 ff., und Piazza Carlobat. ensevologio romano etc. Roma 1698. p. 8 ss.

16) Hierzu, wie zum Folgenden die zahlr. Artikel über Findelwesen in den einschlägigen Handbüchern und Lexiken.

17) Cf. Ruland, Jolly, Elster u. a. m.

Hände gewinnsüchtiger Menschen. Das war bei dem Mangel an obrigkeitlicher Aufsicht und Organisation durchaus möglich, auch noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Mit unzureichendem Personal, das sich die Arbeit leicht machte, den Kindern sogar einen Schlaftrunk gab, der zuweilen tödlich wirkte, erreichten die Häuser ihren Zweck überhaupt nicht. Zeitweise wurden die Kinder sogar verkauft und zu verbrecherischen Zwecken benutzt. Es ist das Verdienst des Vinzenz von Paul, diesem Treiben ein Ende bereitet und selbst eine tatkräftige Hilfe in die Wege geleitet zu haben. Seine Bedeutung liegt aber vor allem darin, daß er die künstliche Ernährung, die Ursache der großen Sterblichkeit durch die natürliche vermittelst Ammen ersetzte und schließlich die Kinder sogar aufs Land hinausgab, wo er eine Kontrolle einrichtete. Diese Einrichtung hat das Land mit dem besten Kinderschutz, Ungarn, aufgenommen, wie später noch zu zeigen sein wird. Infolge der Verarmung und des sittlichen Niederganges strömten bald die Frauen auch aus ferneren Orten nach Paris, um sich ihres Kindes im Findelhaus zu entledigen. Auch Rousseau legte 5 Kinder in die Drehlade [18]). Ein französischer Autor vom Jahre 1903 nennt als Zahl der Findlinge, die Frankreich im Jahre 1790 besessen haben soll, 40 000. In einem kaiserlichen Dekret vom 19. Januar 1811 bestimmte Napoleon — in erster Linie allerdings aus Gründen der Volks- und Herresvermehrung —, „daß alle Waisenhäuser Drehladen besitzen, also zugleich Findelhäuser sein sollten“ [19]). Außerdem sollte in jedem Arrondissement ein Findelhaus zu unterhalten sein; 1809 soll die Zahl der auf öffentliche Kosten unterhaltenen Kinder 65 000 betragen haben. „Unter der Herrschaft es erwähnten Gesetzes hob sich die Zahl der mit Drehlade versehenen Anstalten bis zum Jahre 1833 auf 219 und die Zahl der auf öffentliche

18) Mohl: IV, S. 726.

19) Jolly: „Gesundheitswesen“ in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, § 33.

Kosten unterhaltenen Kinder auf 131 000.“ Gegen die später begonnene Inangriffnahme der Aufhebung von Findelhäusern hat man in Frankreich immer lebhaft Stellung genommen. Namentlich die katholische Kirche ist wiederholt für das Findelhaus eingetreten. Der Senat hat sich sogar für die Wiedereinführung der Drehladen wiederholt ausgesprochen und die Regierung hat Gesetzentwürfe für die Wiedereinführung ausgearbeitet. Aber die Entwürfe gelangten nicht zur Annahme. Das Gesetz vom 5. Mai 1869 sanktionierte vielmehr die Abschaffung der Drehladen gewissermaßen, sofern es nämlich den Departements die Gewährung von Unterstützungen an die Mütter unehelicher Kinder, die nicht in ein Findelhaus gekommen waren, zur Pflicht machte. Im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung waren nämlich damals in Frankreich die Departements und Gemeinden noch nicht zur Armenunterstützung gesetzlich allgemein verpflichtet.

Gewiß ist es nicht unberechtigt, wenn Jolly in der Unzulässigkeit der gerichtlichen Belangung des unehelichen Vaters die Ursache dafür erblickt, daß die Frage der Findelhäuser nicht zur Ruhe kommt. Denn die uneheliche Mutter hat eben in der Regel die ganze Last des Unterhalts zu tragen und unterliegt dadurch vielmehr der Versuchung, sich durch ein Verbrechen davon zu befreien [20]).

Die Findelpflege in Italien.

Nach einem bei Ruland zitierten französischen Autoren sollen in Italien zeitweise bis zu 6 % aller geborenen Kinder im Findelhaus abgegeben worden sein. In einem Teil von Italien [21]) (Lombardei, Venezien) wurden die schwebenden Reformverhandlungen, die sich mit der Abschaffung der Drehladen befaßten, durch die Beseitigung dieser durch Joseph II. von Oesterreich

20) Cf. Jolly, § 34.
21) Dotti, S. 455.

in allen seinen Staaten beeinflußt. Nach französischen Vorbildern regelte ein Gesetz vom Jahre 1862 zum ersten Male ausführlich die Lage der verlassenen Kinder[22]).

Nach Dotti[23]) begann man im Jahre 1866 mit der Aufhebung der Drehlade. Artikel 3 des napoleonischen Dekretes vom 17. Januar 1811 ordnete aber die zwangsweise Wiedereinführung in allen, auch kirchlichen Institutionen, die für Findlinge existierten, an. Die Drehlade erfreut sich in Italien in der Literatur und Wissenschaft durchaus nicht etwa großer Beliebtheit. Auf dem Congresso del assossiazione medica Italiana in Venedig im Jahre 1868 sprach Griffini von der Drehlade „als jenem traurigen Werkzeug zur Geheimhaltung aller Arten von Ruchlosigkeit, das doch nun endlich einmal ins archäologische Museum gebracht und an der Seite der Folter, des Prangers, der Ketten, mit denen die Irrsinnigen festgeschnürt wurden und neben anderen Instrumenten, die die heutige Zivilisation verachtet, aufgestellt werden sollte." Auch Dotti selbst bedauert, daß nach 1866 nur wenige Drehladen abgeschafft worden sind „le migliore macchinetta del demoralizzazione che sei potesse inventare", wie sie in einem von ihm angeführten Zitat genannt werden. Freilich mag zu der ablehnenden Stellung auch die große Ueberhandnahme beigetragen haben, sodaß Dotti schreiben konnte: „Sie funktionierte weiter ... und vermehrte fortdauernd jene traurigen Familien der Findlinge." ...

Die Verwaltung der Findelhäuser war, wie auch heute noch, Sache der Communen oder Provinzen. Daraus erklärt sich die ganz verschiedene Handhabung.

Einen sehr interessanten Einblick in die Reformbewegung deren Gegenstand die Abschaffung der Drehlade war, wie in das italienische Volksleben über-

---

22) Ruland, S. 30.

23) Dotti: Die Drehlade für Findlinge in Keller und Klumker. Säuglingsfürsorge und Kinderschutz, S. 451 ff.

haupt, bietet der bei Dotti erwähnte Streit, der 1875 mit der Beseitigung der Drehlade in Florenz sein Ende fand. 10 Jahre lang waren Schriftstücke, Anfragen und Schreiben gewechselt worden zwischen den maßgebendsten und klügsten Leuten, „bis endlich nicht ohne großen Widerstand das Fensterchen in der Nacht des 30. Juni 1875 zugemauert werden konnte." Das italienische Volk nimmt — vielleicht eine Erbschaft aus der klassischen Zeit — lebhaftesten Anteil am öffentlichen Leben. Nur dann, wenn ein Gesetz oder eine Verfügung entweder die Billigung der öffentlichen Meinung besitzt, oder die Machtmittel sich durchsetzen, wird es befolgt. Wie in allen Fragen des öffentlichen Lebens, so war es auch mit der Drehlade: nach zehnjähriger Meinungsverschiedenheit konnte sie nicht ohne großen Widerstand nachts zugemauert werden.

Die Findelpflege in Spanien [24]).

In den spanischen Häusern ist der Typus des christlich-charitativen Findelhauses noch am reinsten erhalten, d. h. eine große Zahl von Privaten ist an der Findelpflege beteiligt. Aber auch die Provinzen unterhalten Findelhäuser. Besondere Gesetze (v. 6. Februar 1822 und 14. Mai 1854) regeln die Pflege der verlassenen Kinder und die Verwaltung der Häuser. „Alle Häuser haben die Drehlade als eine altgewohnte Einrichtung noch im Gebrauch", schrieb Ruland 1913. Wie es inzwischen mit ihnen geworden ist, entzieht sich der Kenntnis. In Madrid muß sie jedoch bis 1918 bestanden haben, denn die „Frankfurter Zeitung" vom Oktober 1918 brachte unter dem Titel: „Das Ende der Drehlade" die Nachricht, daß sie entfernt worden sei, weil sie als Ursache der Kindersterblichkeit angesehen wurde [25]).

---

24) Da dem Verfasser die spanischen und portugiesischen Quellen nicht zugänglich waren, stützt sich die Darstellung auf Ruland.

25) Wer den Stand der Hygiene in den südlicheren Ländern kennt, der dürfte wohl Nassauer recht geben,

Nach dem vom Heiligen Vinzenz von Paul verbesserten System geben die Findelhäuser die Kinder an Familien und kommen für die Verpflegungskosten auf. Etwa 150 Findelanstalten unterhalten ungefähr 40 000 Kinder in Pflege.

Die Findelpflege in Portugal.

Hier ist das französische Vorbild unverkennbar in der Verwaltung und im Betrieb der Häuser. Im Jahre 1867 wurden die Drehladen abgeschafft, außer der in Lissabon.

Die Findelpflege in Rußland [26]).

In Rußland [27]) wurden die Findlinge zunächst in den Klöstern verpflegt. Aus bevölkerungspolitischen Gründen erklärte Peter der Große die Findelfürsorge zur Staatsangelegenheit. Auf seinen Befehl wurden besondere Findelhäuser eingerichtet. Die Mittel wurden z. T. aus Staats- und städtischen, teils aus Zuschüssen von Geistlichkeit und Klöstern bestritten. Obwohl unter Katharina II. die russische Bevölkerung beträchtlich zugenommen hatte, widmete auch sie sich der Findelpflege. Christian von Schwanebach gibt als Eröffnungsjahr von Moskau und Petersburg 1763 und 1772 an, während Ruland 1764 und 1766 nennt. Betzkoy wurde mit der Gründung von Erziehungsanstalten nach

---

der in seinem „Modernen Kindermord“ auf S. 60 dazu schreibt, daß ihm das so vorkomme, als ob jemand keine Kriegsanleihe zeichne, weil sein Füllfederhalter nicht funktioniere, und wohl mit Recht mit den vielsagenden Worten schließt: „Wie mag es in jenem alten Madrider Findelhause ausgesehen haben?“

26) Brockhaus, 1867, Bd. X, S. 423, erwähnt unter Moskau das „großartige Findelhaus“ und Bd. XI, S. 578 unter Petersburg: „Mit Wohltätigkeitsinstituten ist P. ebenfalls gut bedacht. Darunter steht oben an das große Findelhaus, zu dem auch früher das jetzige Nicolaiwsche Erziehungsinstitut und das Taubstummeninstitut gehörten.“

27) Cf. „Die Findelhäuser in St. Petersburg und in Moskau“ von Chr. v. Schwanebach - St. Petersburg.

westeuropäischem Muster beauftragt. Aber er legte den Schwerpunkt auf die Aufnahme von Säuglingen. Katharina wollte mit Hilfe der Findelhäuser den in Rußland damals fehlenden dritten Stand heranbilden. Es wurden jedoch zu viele Kinder aufgenommen, sodaß zeitweise nur 10 % am Leben blieben. Zur Herabsetzung dieser enormen Sterblichkeit wurde bestimmt, daß nur 500 Kinder im Hause bleiben, die anderen in Dörfer geschickt werden sollten. — Die Knaben wurden zu Bauern und die Mädchen zu freien nicht leibeigenen freilich jeglicher Bildung entbehrenden Frauen herangebildet[28]). Ein Gesetz vom Jahre 1828 verbot die Eröffnung von Findelhäusern in den Provinzen, wo auch bereits solche bestanden hatten. Da diese geschlossen werden mußten, wuchs die Zahl der Findlinge in den beiden Hauptstädten wieder und der Bestand der Anstalten war gesichert. Vom Jahre 1837 ab wurden alle Findlinge in die Dörfer geschickt und gar keine mehr in die Anstalten aufgenommen. Im Jahre 1898 wurde endlich das Verbot von 1828 aufgehoben. Im Jahre 1912 war die Findelpflege nach Schwanebach folgendermaßen organisiert: Zur Aufnahme wird verlangt:

1. Ein Zeugnis des Ortsgeistlichen oder einer Wohltätigkeitsgesellschaft über den hilflosen Zustand der Mutter und

2. ein Aufenthaltsschein derjenigen Person, welche das Kind gebracht hat.

„Mütter, welche die Geburt des Kindes geheim zu halten wünschen, haben den Geburtsschein des Kindes in geschlossenem Kuvert mit einer Aufschrift des Geistlichen zu hinterlegen unter Beifügung von 25 Rubel. Mütter, welche den Ursprung des Kindes geheim halten müssen, haben eine Bescheinigung über diese Notwendigkeit von einer glaubwürdigen Persönlichkeit einzusenden."

Außerdem besteht die ausgezeichnete Vorschrift, daß Frauen, welche ihre eigenen Kinder bringen, zum

28) Keller u. Klumker, S. 694 ff.

Eintritt ins Findelhaus und zur Ernährung ihres Kindes verpflichtet sind. Der Gesamtbestand an Kindern betrug:

	1907	1908	1909
in Petersburg	29 372	27 468	26 440
in Moskau	27 493	27 146	25 331
Aufnahme fanden:			
in Petersburg	7 860	7 918	7 120
in Moskau	10 085	10 365	—

Der Unterhalt der beiden Häuser erforderte im Jahre 1908 3 300 000 Rubel.

Neben diesen Häusern wurden auch in den seit 1864 bestehenden Landschaften Findelhäuser errichtet; im Jahre 1890 unterhielten 28 landschaftliche Gouvernements 56 Findelhäuser. Außerdem sind den „Kinderasylen der Kaiserin Maria“ seit 1891 Findelhäuser angegliedert. Solche Asyle finden sich in vielen Städten. Von den größeren sind einige mit Gebärhäusern verbunden.

Die Findelpflege in Oesterreich.

Joseph II. gründete 1784 das Wiener Findelhaus. Er traf auch die Einrichtung der Geheimabteilung. Das Gesetz vom 29. Februar 1868 bestimmt, daß die einzelnen Kronländer die Mittel aufbringen müssen. Besonders bemerkenswert ist die Geheimabteilung des Wiener Findelhauses, die erst am 17. März 1900 aufgehoben wurde. Die Mutter fand schon vor der Entbindung Schutz im Hause[29]). Nach Ruland konnte jede Person, welche für sich und ihr Kind die Verpflegungskosten im voraus auf mindestens 10 Tage erlegte, jegliche Aufklärung über sich oder das Kind verweigern. Sie brauchte auch ihren Namen nicht zu nennen und konnte sich durch Tragen einer Maske unkenntlich machen. „Selbst für den Fall, daß von amt-

29) Ein Umstand, der bereits in der Stiftungsurkunde des im Jahre 787 in Mailand gegründeten Findelhauses als geeignet zur Verhinderung des Kindesmordes bezeichnet wird.

licher oder privater Seite (Ruland S. 53) der Aufenthalt einer solchen Mutter ausgeforscht wurde, wurde von niemand ein Beweis vor Gericht angenommen und konnte in keiner Klage ein rechtsgültiger Beweis geführt werden. Gerichtspersonen hatten keinen Zutritt in diese Abteilung, Auskünfte durften weder an Private noch Amtspersonen erteilt werden. Die Frauenspersonen, welche in dieser Abteilung Aufnahme suchten, sollten beim Eintritt Namen und Wohnort auf einem Zettel in einem versiegelten Umschlag dem Abteilungsvorstand übergeben, welcher die Nummer des Zimmers und Bettes darauf schrieb. Beim Austritt erhielt die Person den Umschlag uneröffnet zurück, im Todesfalle aber wurde er geöffnet und diente zum Nachweis der Identität von Mutter und Kind ... Bei Abfassung der öffentlichen Totenlisten war Fürsorge zu treffen, daß die Tatsache des Aufenthalts in der Geheimabteilung des Findelhauses verborgen blieb."

„Die Nummer und der dem Kinde gegebene Name setzten die Mutter alle Zeit instand, dasselbe zurückzufordern, während allerdings für das Kind später ein unbedingt sicherer Weg, seine Eltern zu finden, nicht gegeben war.

Diese Benachteiligung des Kindesrechts ist auch der Grund für die Aufhebung gewesen." [30])

Wurde ein eheliches Kind entdeckt, so wurde es zurückgegeben und die Mutter gerichtlich bestraft. Mit Rücksicht auf die Verpflegungskosten dürfte ein Mißbrauch selten vorgekommen sein, denn wer diese aufbringen kann, vermag auch sein Kind selbst zu ernähren.

„Die ganze Einrichtung kennzeichnet sich somit als bestimmt für verschämte uneheliche Mütter besseren Standes, die sich vor dem Bekanntwerden der unehelichen Geburt zeitlebens schützen wollten, um Schande und andere schwere Folgen ihres Fehltrittes von sich

30) Ein Muster eines Quittungsformulars, wie es vor dem Kriege noch in Gebrauch war, findet sich in d. Heftchen „Kinder des Vaterlandes" von H. Arendt.

abzuwenden, dabei aber doch das Leben des Kindes sicherstellen wollten."

„Eine Verschenkung von Kindern an Familien fand grundsätzlich niemals statt."

Graz hat seit 1898 das durch den Einfluß der Hügel'schen Monographie im Jahre 1872 abgeschaffte Findelhaus wieder neu eröffnet (siehe Ruland S. 32 Anm. 2). Nach dem Statut ist die Voraussetzung für die Aufnahme zunächst die in der Gebäranstalt in Graz erfolgte Geburt[31]) (Hueber-Moll S. 295).

Die Findelpflege in der heutigen Tschechoslowakei.

Die Prager Findelanstalt wurde nach Hueber und Moll[32]) im Jahre 1789 gegründet. Die Schwangeren und Wöchnerinnen wurden mit den Säuglingen untergebracht, nachdem 1857 eine Schwesternkongregation die Verwaltung der Gebär- und Findelanstalt übernommen hatte, ging sie 1861 in die des Landes über. Im Jahre 1880 wurde im Landtag der Antrag auf Aufhebung der Anstalt eingebracht. Es wurden Erhebungen angestellt, die jedoch nur zur Aufhebung der Geheimabteilung und 1883 zur Umwandlung dieser in eine Zahlabteilung führte. Auch Prag besitzt wie Wien eine Rechtsschutzabteilung, für welche die der Landesfindelanstalt in Graz maßgebend war.

---

31) Der gegen die Findelhäuser oft erhobene Vorwurf der Mehrung der Unehelichen wird zum mindesten stark abgeschwächt durch die Tatsache, daß Klagenfurt in der Steiermark, das die meisten unehelichen Kinder hat, zwar ein Findelhaus besitzt, dieses aber wenig benutzt wird. Die hohe Zahl der unehelichen Geburten braucht also durchaus nicht immer ihren Grund in der Existenz eines Findelhauses zu haben. In diesem Falle ist die leichte Unterbringungsmöglichkeit — nicht selten bei der Dienstherrschaft, wie dies sogar im Dienstvertrag vorgesehen war (nach Eppstein) — der Grund hierfür.

32) Geschichte und Entwicklung der österreichischen Findelanstalten.

Die Findelpflege in Ungarn.

In dem Königlichen Dekrete vom 22. August 1727 und in der Statthalterei-Verordnung vom April 1790 wird ein altes Gesetz von 1656 nochmals ausgesprochen. Dieses bestimmt, daß Findlinge durch die Gemeinden zu versorgen sind. Die — wie noch zu zeigen sein wird — geradezu glänzende Versorgung in Ungarn ist kein Zufall und auch nicht nur ein Produkt der Neuzeit, sondern nur die vollkommene Verwirklichung einer Tendenz, die in Ungarn von jeher bestanden hat. Zweifellos hat „die ungarische Nation den von ihrem ersten König ererbten Sinn für Wohltätigkeit" von dem Linsbauer im Jahre 1868[33]) schrieb, daß es ihn bis zum heutigen Tage bewahrt habe, sich auch heute noch erhalten. Dafür sind die glänzenden Kinderasyle der Gegenwart ein Beweis. Für die oben aufgestellte Behauptung aber, daß von jeher eine Tendenz in dieser Richtung bestanden habe, spricht die Strafgesetzgebung dieses Landes. Berend erwähnt ein Gesetz des Königs Kolomann, 1. Buch, 58. Kapitel, nach welchem „mulieres partum suum necantes, archediacono allatae poenitentiam agunt." § 68 des Gesetzes vom Jahre 1656 und § 1 des Gesetzes von 1723 bestrafen den Kindesmord mit dem Tode eventuell auch mit der Folter."[34]) Auch die Abtreibung soll sehr streng, eventuell mit dem Tode bestraft werden. Hatte das Aussetzen den Tod des Kindes zur Folge, so stand nach Bodo darauf Todesstrafe. (Zitate bei Berend S. 615.) Die Statthalterei-Verordnung vom Jahre 1795 verordnet ausdrücklich die Errichtung von Geburtshäusern zur Vorbeugung von Kindesmorden[35]). Es folgten dann eine große Zahl von Gesetzen, Verordnungen und Aus-

---

33) Siehe Berend in Keller u. Klumker, S. 615.

34) Zitate bei Berend, S. 615 unten Anm. 4.

35) Also entsprechend den Findelhäusern, in welche die Mutter vor der Entbindung gehen kann, wie das des Datheus in Mailand.

führungsbestimmungen, die die Versorgung der Findelkinder und die Organisation der Anstalten regeln. Nachdem sich mancherlei Uebelstände und Nachteile herausgestellt hatten, siegte schließlich die Richtung „welche die Errichtung eigener staatlicher Asyle als einzig zweckentsprechend erachtete."

Die Findelpflege in Schweden.

Das 1624 in Stockholm gegründete allgemeine Kinderheim war — wie J. Jundell in seinen „Gegenwärtigen Einrichtungen der Säuglingsfürsorge" im Gegensatz zu Ruland zeigt, der hier aus französischer Quelle schöpft — zunächst ein „Kinder- und Zuchthaus" für über 7 Jahre alte Zöglinge. In der neueren Zeit (seit ungefähr 20 Jahren) erst finden „Findelkinder oder solche obhutlose Kinder Aufnahme, deren Eltern oder Pfleger tot oder verhaftet, im Irrenhaus, Krankenhaus oder in einer anderen Wohltätigkeitsanstalt aufgenommen sind."

Die Findelpflege in England[36]).

Eine Petition an das Parlament unter Georg II. gab, indem sie auf das Beispiel von Frankreich, Holland und anderen christlichen Ländern hinwies, den Anstoß zur Eröffnung des ersten Findelhauses in London im Jahre 1739. An diesem Hause wurde 1756 ein Korb für die Aufnahme der Kinder angebracht, der als eine Abart der Drehlade angesprochen werden kann. Im Jahre 1772 erhielt Dublin ebenfalls ein Findelhaus, an dem sich die Drehlade sogar bis zum Jahre 1826 erhalten hat. Allgemein wurde die geheime Aufnahme infolge der entstandenen Mißstände im Jahre 1760 abgeschafft. Nach Ruland bestand das Findelhaus in London im Jahre 1913 noch.

„Außerdem besteht in England noch ein System der Unterstützung unehelicher Mütter, die entweder

---

36) Cf. Ruland, S. 34.

Geld erhalten (out door relief) oder in den work-houses Unterkunft, Arbeit und Pflege finden. Die Verhältnisse in diesen Häusern waren ursprünglich recht primitiv. Sie waren Armenhaus, Krankenhaus und Zwangsarbeitsanstalt zugleich.“ [37]) Ein Zustand, wie er sich wohl in allen Ländern auch bei uns gefunden hat und teilweise noch findet aus dem einfachen Grunde, weil die äußeren Verhältnisse oft stärker sind als der beste Wille zum helfen. Aus den work-houses kommen die Kinder bald nach ihrer Geburt zur Pflege an Privatleute, aber auch hier war die Engelmacherei das „Baby farming“ durchaus in der Uebung. „Von 1266 bestraften Morden in den Jahren 1863—67 waren 874 Kindermorde, davon 810 Morde an Kindern im ersten Lebensmonat.“

Wo gab es in Deutschland Findelhäuser?

In seiner Geschichte der Erfindungen schreibt Beckmann S. 377 ff.: „Die älteste Findelanstalt in Teutschland, welche ich angeben kann, ist die zu Trier im 8. oder 7. oder wohl gar schon im 6. Jahrhundert.“ Beckmann fährt dann nach einer sehr breiten Erzählung fort: „Das wenige Wahre, was in dieser abgeschmackten Erzählung liegt, ist, daß wenigstens zur Zeit der Verfasser dieser Lebensbeschreibungen bei der Trier'schen Kirche eine Findelanstalt gewesen ist, daß die Kinder in eine vor der Kirche aufgestellte marmorne Schale gelegt worden sind etc. ...“

„Man erkennet hieraus, daß damals noch keine eigentlichen Findelhäuser gewesen sind, worin Kinder erzogen wurden, sondern daß diese, wie es bei unserer Armenanstalt gemacht wird, anderen zur Pflege übergeben worden sind“. Ruland bezeichnet nach Melzer S. 16 als „eines der ältesten Findelhäuser im Gebiete des alten deutschen Reiches“ das im Jahre

37) Aehnlich Güstrow: Arbeitshaus, Altersheim und Kinderheim. (Bei Huegel und auf Grund eigener Kenntnis.)

1043 zu Laibach gestiftete, das zur Zeit der Abfassung jenes Buches (1913) noch bestand. Weitere mehr oder minder zufällig erhaltene Nachrichten bekunden die Existenz von Findelhäusern in München, Köln, Eimbeck, Esslingen, Nürnberg, Bremen (?), Augsburg, Freiburg[38]). Alle diese Einrichtungen haben nur mehr ein historisches Interesse für das Findelwesen als solches. Aus der Existenz von Findelhäusern im Mittelalter ihre Berechtigung für unsere Zeit herleiten zu wollen, wäre verfehlt. Eine Zeit, in der Hexenprozesse an der Tagesordnung waren und noch drei Jahrhunderte hindurch bestanden[39]), eine Zeit in deren Strafrecht die Zauberei noch eine Rolle spielte, kann unmöglich zum Vergleich herangezogen werden. Die Untersuchung, wo Findelhäuser in Deutschland bestanden haben, soll sich daher in der Hauptsache nur über die letzten 200 Jahre erstrecken. Ein Haus, bei dessen Stiftung die Bekämpfung des Kindermordes ausdrücklich hervorgehoben ist, wurde in Hamburg im Anschluß an das Waisenhaus geplant. Die Drehlade, die nicht fehlte, enthielt folgende Inschrift: „Auf daß der Kindermord nicht künftig werd verübet, der von tyrannscher Hand der Mutter oft geschicht, die gleichsam Molochs Wut ihr Kindlein übergiebet, ist dieser Torno hier auf ewig aufgericht't. Anno 1709."

Die Drehlade wurde ziemlich stark in Anspruch genommen, aber infolge zu hoher Kosten der zahlreichen Kinder mußte das Haus schon im Jahre 1714 wieder geschlossen werden.

Beckmann berichtet Seite 393 von einer Findelhausgründung in Cassel im Jahre 1763 (bis 1781). Ruland spricht hier wie von anderen Gründungen dieser Zeit von „kurzlebigen Versuchen". Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß dies wenigstens für einzelne nicht zutrifft, eine Tatsache, die aber jedenfalls

38) Ruland, S. 40, 42.

39) Realencyclopädie für die gebildeten Stände von 1867, VII, S. 901.

genügt, um eine solche Verallgemeinerung als zumindest etwas voreilig erscheinen zu lassen. Dafür zwei Belege: „Die Einrichtungen auf dem Gebiete der Volksgesundheits- und Volkswohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen 1922, herausgegeben vom Sächsischen Landesgesundheitsamt" erwähnen unter den Anstalten für verwaiste und pfleglose Kinder neben Waisenhäusern und Kinderheimen ausdrücklich Findelhäuser, in denen meist Kinder untergebracht sind, „die um anderer Schicksale willen pfleglos geworden sind: Halbwaisen, Verlassene, Ausgesetzte, uneheliche Kinder, Kinder von solchen Eltern, die selbst der Anstaltsfürsorge anheimgefallen sind und sich in Kranken-, Straf- etc. Anstalten befinden."

„Von den Findelhäusern seien hier nur die beiden mustergültigen Anstalten in Leipzig (gegründet 1556) und Dresden (gegründet um 1680) erwähnt, worin Säuglinge und vorschulpflichtige Kinder Aufnahme finden." Selbst wenn der Name nur als eine unmaßgebliche Aeußerlichkeit angesehen wird, so beweist doch die angegebene Qualifikation der Aufzunehmenden, daß es sich doch um Einrichtungen handelt, die auch ihrem Wesen nach den Findelhäusern zum mindesten ähnlich bezw. entsprechend sind.

In der „Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden" von Dr. O. Richter, Dresden 1891, die doch zweifellos als eine zuverlässige Quelle angesprochen werden darf (sie fußt auf archivalischen Quellen wie Almosen-Amtsrechnungen u. a.) findet auf Seite 238 „das Findelhaus" ausdrücklich Erwähnung. „Findelkinder waren schon im Mittelalter keine Seltenheit und wurden, wenn sich sonst niemand ihrer erbarmte, vom Rate gegen einmalige oder wöchentliche Entschädigung irgendeiner Frau oder auch bisweilen der Vorsteherin vom Materni-Hospital zur Auferziehung übergeben". Aus den Almosen-Amtsrechnungen geht hervor, daß auch nach der Reformation die Kinder gewöhnlich in Familienpflege kamen, bald aber wird ein Hospital nur noch zur Aufnahme von Findlingen benutzt, „sodaß es im Jahre 1614 geradezu als der Waisen Haus und 1627 als „das

Findelhaus“ bezeichnet wird, während die Almosenordnung dann 1656 dafür die Bezeichnung „Kinderhaus“ gebraucht“. Diese vor 1700 liegenden Dinge finden hier nur Erwähnung, um zu zeigen, wie unter verschiedenem Namen bereits damals schon die Findelpflege betätigt wurde, und zwar ununterbrochen, ein Umstand, der das Suchen zweifellos erschwert, sodaß die Vermutung der Kurzlebigkeit dieser Institute immerhin sehr nahe lag.

„Durch die Findelhausordnung vom Jahre 1801 wird bestimmt, daß höchstens 60 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren in der Anstalt verpflegt werden sollten“ [40]). Zu dieser Maßnahme hatte die Ueberfüllung mit ihren nachteiligen Folgen Anlaß gegeben. Das ist besonders beachtenswert als ein Beispiel dafür, daß man nicht wie anderwärts nach dem Eintreten von Mißständen und daraus resultierenden Mißerfolgen die doch nur in der Organisation ihre Ursache hatten, die Anstalten einfach aufhob, sondern die Ursache beseitigte. Für Berlin wird das Jahr 1770 als Gründungsjahr eines Findelhauses bezeichnet. In Mainz wurde, ebenso wie in Italien — unter der Napoleonschen Herrschaft 1811 auf Befehl des Kaisers ein Findelhaus errichtet und mit einer Drehlade versehen. „Die Not der Zeit brachte es mit sich, daß ziemlich viele Kinder dem Hause übergeben wurden.“

2. Findelpflege in der Gegenwart.

Oesterreich.

„Nach dem österreichischen Verwaltungsrecht sind Findelanstalten diejenigen Landesanstalten, welche Kinder, für welche die Voraussetzungen des Eingreifens der öffentlichen Armenpflege vorliegen, während ihrer ersten Lebensjahre in Pflege und Versorgung übernehmen, wobei die Voraussetzung gilt, daß das Kind

40) Richter a. a. O., S. 4 ff.

in der Gebäranstalt geboren sein soll, an welche die Findelanstalt angegliedert ist". (Meier.) Wenn sich die Findelhäuser mit der Zeit auch wesentlich geändert haben, so sind sie doch in Oesterreich „immer vorwiegend Bindeglieder gewesen zwischen Gebäranstalt und Familienpflege" (Hueber). In Prag ist die Findelanstalt mit dem Kinderspital verbunden. Die Kinder werden mit der Mutter aufgenommen, die Pflege erstreckt sich bis zum sechsten Lebensjahre der Kinder, und zwar vor allem ehelicher. In Graz ist die Pflege auf die unehelichen Kinder der beiden ersten Lebensjahre beschränkt. Im Gegensatz zu Prag besteht auch kein Ammendienst für die Mütter.

Das Niederösterreichische Landeszentralkinderheim in Wien ist das modernste Findelhaus. Oberster Grundsatz für die Aufnahme ist Bedürftigkeit. Ein Rechtsschutzamt, das über diese Bedürftigkeit zu entscheiden hat, hat auch die vermögensrechtliche Vertretung des Kindes. Dieses Rechtsschutzamt hat nach Meier (Angabe von 1918) innerhalb von drei Jahren 400 000 Kronen an Unterhaltsbeiträgen erstritten. Die Folge davon ist allerdings ein starker Rückgang, da viele Mütter die Anstalt nicht mehr benutzen, weil der Vater oder auch die Mutter doch zu Leistungen herangezogen werden. Aufgenommen werden eheliche, uneheliche und außerhalb der Anstalt geborene, als hilflos dem Kinderheime zugewiesene Kinder. Die Außenpflege untersteht dem Landeskinderheim. Die Zusammenfassung der Kinder geschieht in Kolonien mit einem Sekretär und einem Arzt zur Kontrolle. Nach Hueber waren im Jahre 1913 ca. 160 Kolonien im Betrieb. In Wien werden die Kinder nach dem 10. bis 14. Lebensjahre aus dem Verbande der Findelanstalten entlassen [41]).

Ungarn.

Zur Findelpflege in Ungarn schreibt Keller in Grotjahn u. Kaups Handbuch der sozialen Hygiene fol-

41) Hueber, S. 594.

gendes Bemerkenswerte: „Die Ungarn weisen es mit Entrüstung zurück, wenn von einem ungarischen Findelwesen gesprochen wird oder wenn die staatlichen Kinderasyle als Findelanstalten bezeichnet werden. Und doch bedeutet der ungarische Kinderschutz nichts anderes als die letzte Entwicklungsstufe des Findelwesens, welches heutzutage fast in allen Kulturstaaten wesentlich andere Formen angenommen hat und hat annehmen müssen, als im vergangenen Jahrhundert."

Das System, wie es sich auf Grund der oben geschilderten Gesetze und Einrichtungen bis heute herausgebildet hat, ist kurz folgendes: Jedes Kind hat ein Recht auf Versorgung durch den Staat, wenn es durch die Angehörigen nicht versorgt werden kann, wobei Mutter und Kind möglichst zusammen bleiben sollen. In 18 staatlichen Asylen finden Mütter mit ihren Kindern Aufnahme und sind zum Ammendienst verpflichtet. Die gesunden Kinder kommen in Außenpflege. Das Prinzip des ungarischen Systems ist, das Kind in einer Familie aufwachsen zu lassen[42]). G. A. 8 u. 21: 1901 und die Ausführungsverordnung dieser Gesetze (Kinderschutzreglement) regeln die Behandlung der verlassenen Kinder. Die Findlinge rekrutieren sich aus den tatsächlich gefundenen und den behördlich für verlassen erklärten Kindern: „Für verlassen muß erklärt werden dasjenige unbemittelte Kind unter 15 Jahren, welches keine zu seinem Unterhalte und zu seiner Erziehung verpflichteten und fähigen Angehörigen hat und für deren Unterhalt und Erziehung, Verwandte, Wohltäter und wohltätige Anstalten nicht sorgen". Die Findlinge werden in staatlichen Kinderasylen aufgenommen, in denen nur die schwachen und kranken bleiben, während die übrigen in der Regel in Pflege kommen.

„Die für verlassen erklärten Kinder gehören den Anstalten in der Regel bis zu ihrem 15. Lebensjahre an" (Keller).

---

42) Das ist von kriminalistischem Interesse als damit der von manchen Schriftstellern (wie Meißner)

Frankreich.

Die Findelpflege in Frankreich fußt heute auf dem Gesetz vom 27. Juni 1904 sur le service des Enfants assistés. Dieses Gesetz regelt neben der Pflege von Kindern, die irgendwie unterstützungsbedürftig sind, ausdrücklich die der Findlinge (Enfant trouvés).

Nach Artikel 2 Nr. 3 stehen diese Kinder unter der Vormundschaft der öffentlichen Behörden und heißen Mündel der Armenpflege (pupilles de l'assistance). Artikel 6 Nr. 1 gibt sogar eine Legaldefinition des Findlings: „Das Kind, das unbekannten Eltern geboren, entweder irgendwo gefunden oder in ein Depot (Etablissement) gebracht worden ist (Findelkind)." Daneben kennt dieses Gesetz auch noch ein „verlassenes Kind" (enfant abandonné) „Das von bekanntem Vater oder Mutter geboren, hilflos verlassen worden ist, ohne daß es möglich wäre auf Vater, Mutter oder Ascendenten zurückzugreifen." Diese (sowie die Waisen und die mißhandelten Kinder) können „Mündel der Armenpflege" im Sinne des Titels 3 dieses Gesetzes werden. Die „Art der Aufnahme" regelt Sektion 1 des ebengenannten Titels. Artikel 8 lautet: „In jedem Departement bestimmt der Präfekt im Einvernehmen mit dem Departementalrat ein oder mehrere Anstalten, denen die Kinder übergeben werden können, für welche die Aufnahme als Mündel der Armenpflege verlangt wird.

Die Uebergabe erfolgt in einem Tag und Nacht geöffneten Lokale und ohne einen anderen Zeugen als die der Aufnahme vorgesetzte Persönlichkeit. Die Aufnahme kann nach schriftlicher Eingabe beim Präfekten stattfinden."

Artikel 7 sieht eine der armen Mutter zu gewährende Unterstützung vor, die es ihr ermöglichen soll, das Kind selbst zu nähren oder auch einer Amme zu übergeben. Nach Artikel 9 erklärt nun „die diensthabende Person derjenigen, welche das Kind über-

---

erhobene Vorwurf, daß aus diesen „insularischen" Menschen leicht Verbrecher würden, hinfällig wird.

gibt, daß die Mutter, wenn sie das Kind bei sich behält, die in Artikel 7 vorgesehene Unterstützung erhalten kann und ganz besonders auch zur Linderung der ersten Not eine Unterstützung, welche sofort angewiesen wird. Sie macht auch auf die Folgen des Verlassens, wie sie im Artikel 22 fixiert sind, aufmerksam." Dieser Art. 22 bestimmt, daß der Aufenthaltsort des Kindes geheim bleibt, abgesehen von dem Falle, in welchem der Präfekt im Interesse des Kindes anders bestimmt. Zu bestimmten Zeiten kann die Mutter oder die Ueberbringerin über Leben oder Tod des Kindes unterrichtet werden.

Erscheint das Kind weniger als sieben Monate alt und weigert sich die Ueberbringerin Namen, Geburtsort und Datum oder eines dieser drei anzugeben, so wird nach Absatz 2 des Art. 9 „diese Verweigerung aktenkundig gemacht und die Aufnahme ausgesprochen. In diesem Falle erfolgt keine administrative Nachforschung (enquête)".

Wird — abgesehen von diesem Sonderfall — die in Art. 9 erwähnte, angebotene Unterstützung abgelehnt, so gelangt das Gesuch an den Präfekten zusammen mit den Akten und einem das Gesuch begründenden Bericht.

Ist die mit der Aufnahme betraute Person aber der Meinung, daß das Kind „unter eine der in Nr. 3 des Art. 2 oder Nr. 2, 3 des Art. 6 bezeichneten Kategorien gehört, und daß man ohne Gefahr für das Kind nicht die Entscheidung des Präfekten abwarten könne", so kann sie das Kind provisorisch aufnehmen.

Diese Bestimmung verwirklicht einen der für das Findelwesen charakteristischen Vorzüge, die vor allem in einer unbedingten und schnellen Hilfe bestehen, im Gegensatz zu dem sogen. germanischen System [43]). Besonders bemerkenswert ist der Art. 3, welcher eine vor-

---

43) Schloßmann: „Der Lebensfaden des Kindes ist meist längst abgerissen, bevor der bürokratische Faden das Aktenbündel geschnürt hat."

übergehende Unterstützung für das Kind vorsieht, dessen Mutter es infolge der Armut weder ernähren noch aufziehen kann, „um das Verlassen zu verhüten". Der Art. 7, der diese Unterstützung näher regelt, sieht für den Fall der Legitimierung dieses enfant secouru sogar eine der Mutter zu gewährende Prämie vor. Die Vormundschaft über die in den Asylen untergebrachten Kinder hat der Präfekt inne. Die französische Findelpflege kennt also die Drehlade nicht mehr, wohl aber wird das Geheimnis bei der Aufnahme gewahrt. Dieser Stand der Findelfürsorge in Frankreich ist das Ende einer langen Entwicklung und durchaus als ein abgeschlossenes System anzusprechen.

Die öffentliche Fürsorge für die unehelichen Kinder, die Keller als Ersatz für den dem französischen Kinde versagten Unterhaltsanspruch gegen den Vater bezeichnet, dürfte diese Einrichtung (das Fehlen der Unterhaltsklage) des französischen Zivilrechts manchem in einem ganz anderen Lichte erscheinen lassen. Man mag sich zur Ablehnung der Erforschung der Vaterschaft stellen, wie man will, der „Ersatz", der dem Kinde in einer ausgezeichnet organisierten, unbedingten und sofortigen Hilfe geboten wird, steht wohl unangreifbar da.

Italien.

In Italien regelt Art. 262 des Codicce Civile ausdrücklich die Vormundschaft über die Findlinge, die in den Hospizen aufgenommen sind; ähnlich wie Frankreich. Die Verwaltung des Hauses bildet den Vormundschaftsrat.

Die Bestimmungen der Art. 137 ff. des Cod. Civ. entsprechen in der Hauptsache denen unseres Rechts. Nur Art. 376 Abs. 2 bringt die von unserem Recht durchaus abweichende Bestimmung, daß bei Erstattung der Anzeige einer unehelichen Geburt durch eine andere Person als die der Mutter, nur der Personenstand der Mutter aufzuführen ist und auch dieser nur dann, „wenn

durch authentischen Akt feststeht, daß dieselbe mit der Anzeige einverstanden ist."

Art. 378 C. C. sieht die Ablieferung in einem öffentlichen Hospiz vor: die Direktion des Hauses hat dann lediglich innerhalb von 3 Tagen schriftliche Anzeige beim Standesbeamten der zuständigen Kommune zu erstatten.

Italien besitzt also eine zivilrechtlich gesicherte Grundlage für die Findelpflege. Diese bietet in einem gewissen Grade die Voraussetzung für das im Art. 362 C. penale vorgesehene besondere Delikt. Art. 362 C. P. bestimmt: „Wer abgesehen von den im vorigen Artikel genannten Fällen ein legitimes oder ein anerkanntes natürliches Kind einem Findelhause oder einer anderen Wohlfahrtsinstitution übergibt oder dasselbe zum Zwecke der Aufnahme hinbringt, indem er den Stand des Kindes verschweigt, wird mit Zuchthaus von 3 Monaten bis zu 5 Jahren und sogar bis zu 8 Jahren, wenn der Schuldige ein Ascendent des Kindes ist, bestraft". Diese immerhin strenge Strafe, womit man doch lediglich einen Mißbrauch des Findelhauses belegte, wird gemildert durch Art. 363 Cod. Pen. Zum Unterschied vom deutschen Recht, das — wie Wachenfeld in seiner Strafwürdigkeit der Fruchtabtreibung S. 19 Zeile 11 ausdrücklich betont — eine Art Notstand zur Rettung der Ehre der Kindesmutter nicht kennt, berücksichtigt das italenische Recht dieses Moment bei der Bestrafung. Art. 363 C. P. bestimmt: „Wenn der eines der in obigen Artikeln genannten Verbrechens Schuldige dieses Verbrechen begeht, um die eigene Ehre, die seiner Ehegattin, seiner Mutter, seiner weiblichen Descendentin, seiner Adoptivschwester oder seiner Schwester zu retten oder um drohende Unmenschlichkeiten zu vermeiden, so wird er mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft".

Derselbe Gedanke der Ehrenrettung kommt in dem Artikel 369 Cod. Pen. über die „Infanticidio" zum Ausdruck: „Wenn das im Art. 364 genannte Verbrechen (Tötung) an der Person eines noch nicht in die Re-

gister des Standesamtes eingetragenen Kindes in den ersten 5 Tagen nach der Geburt begangen wurde, um die eigene Ehre, die der Ehegattin, der Mutter, der weiblichen Descendentin, der Adoptivtochter oder der Schwester zu retten, so wird der Schuldige mit Gefängnis von 3—12 Jahren bestraft".

Den kriminellen Abort bedroht Art. 381 C. P. an der Mutter mit Gefängnisstrafe von 1—4 Jahren. Dabei ist es gleichgültig, ob diese selbst oder andere mit ihrer Zustimmung handeln. Wer den Abort an einer Frau mit ihrer Zustimmung vollzieht, wird nach Art. 382 mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Abs. 2 sieht für den Fall des Todes der Frau vier- bis siebenjährige Zuchthausstrafe und bei Todesfall durch Anwendung gefährlicherer Mittel als die es sind, zu denen die Frau zugestimmt hatte, eine solche von 5—10 Jahren vor. Art. 383 lautet: „Wer direkte Mittel gebraucht, um an einer Frau ohne ihre Zustimmung oder gegen ihren Willen den Abort zu vollziehen, wird mit Zuchthaus von 30 Monaten bis zu sieben Jahren bestraft".

Die Uebersetzung gibt hier den Sinn des Textes zweifellos ganz genau wieder und bestraft — in unsere Gesetzessprache übertragen — den Versuch der Abtreibung mit Zuchthaus. Diese vom Verfasser angenommene Auslegung wird noch begründet durch den Schlußsatz dieses Artikels, der lautet: „Wenn die Abtreibung Erfolg hat, so erhöht sich die Strafe auf sieben bis zwölf Jahre."

Diese Strafen werden um ein Sechstel erhöht bei Ehemännern oder bei Ausübenden eines sanitären Berufes, welche seitens der öffentlichen Gesundheitspflege staatl. Ueberwachungen unterworfen sind.

Der Art. 385 der einen die Strafe um ein Drittel bis zwei Drittel ermäßigenden Ehrennotstand auch bei der Abtreibung kennt, erscheint zunächst in Bezug auf die Ehrenrettung der Ehefrau schwer verständlich. Hier kommt vielleicht ein Wort Conrads, das er allerdings um eines anderen Beweises willen anführt, der Wahrheit ziemlich nahe. Er charakterisiert die italienische

Frau im Unterschied zur deutschen ungefähr mit folgenden Worten: Die Extravaganzen der Italienerin beginnen da, wo sie bei der Deutschen gewöhnlich aufhören, nämlich in der Ehe. Darum ist es vielleicht nicht ganz abwegig, daß dieser Artikel zur Erfassung der in Italien wohl doch nicht seltenen Folgen straffälliger Verbindungen aufgestellt wurde.

Und wenn Conrad recht hat, daß eine Frau oder ein Mädchen mit einem Kind illegitimen Ursprungs im Gegensatz zu Deutschland in Italien höchst selten auf Verehelichung rechnen kann, so ist dieser Artikel so verständlich, wie das, was er bedroht.

Das „Verlassen" der Kinder, in den Art. 386 bis 89 Cod. Pen., geregelt, sieht zum Unterschied von Chile [44]) keine Strafschärfung für den Fall vor, daß die Aussetzung bezügl. das Verlassen geschah, obwohl ein Findelhaus in der Nähe war.

Eine Bestimmung des Cod. Civ. ist vielleicht noch erwähnenswert, und zwar Art. 206, der die Adoption regelt. Nach diesem Artikel dürfen Minderjährige unter 18 Jahren nicht adoptiert werden. Soviel sich über den Wert oder Unwert dieser Bestimmungen vielleicht streiten ließe, so wäre sie doch zweifellos geeignet, dem oft geradezu schamlosen Kinderhandel durch Zeitungsinserate und Adoptionsinstitute den Boden zu entziehen.

Wie Meier in seinem Referat im Jahre 1918 feststellte, ist in Italien die Findelpflege Sache der Provinzen. Darin ist zweifellos die Ursache für die Verschiedenartigkeit der Fürsorge zu erblicken. Wie in Spanien, Argentinien, Brasilien und Chile [44]) und in einzelnen Balkanstaaten [45]) findet sich neben anderen Organisationen in Italien auch noch die Drehlade.

Die seit 1877 in allen Projekten vorgesehene Abschaffung der Drehlade ist auch in einen Gesetzentwurf aufgenommen worden, der am 12. Dezember 1907 vom

44) Chile, Strafgesetzbuch, Art. 346, 347.
45) Handwörterbuch d. sozialen Hygiene, S. 350.

Senat angenommen wurde, aber im Jahre 1912 noch nicht der Deputierten-Kammer vorgelegt war [16]).

Im ersten, Fürsorge für Findelkinder überschriebenen Titel dieses Entwurfes bestimmt Artikel 4 des zweiten Kapitels: „Die Aufnahme in Findelfürsorge findet nach direkter Anmeldung — ausgeschlossen ist das System der Drehlade — in allen Findelhäusern des Königsreichs statt ...“

In

Rußland

waren uneheliche Kinder bis zur Novelle vom 3. Juni 1902 „ungesetzlich“, d. h. außerhalb des Gesetzes stehend und des Schutzes des Gesetzes entbehrend. Die Novelle vom 3. Juni 1902 „über die Verbesserung der Lage der außerehelichen Kinder“ bestimmt in 132 [1]: Der Vater des außerehelichen Kindes soll gemäß seinen Besitzmitteln und der gesellschaftlichen Stellung der Mutter des Kindes die Kosten zu dessen Unterhalt, falls es dessen bedarf, bis zu seiner Volljährigkeit tragen ...

In seinem Aufsatze „Gesetzliche Maßnahmen zum Schutze des Kindes und der Mutter in Dänemark“ erwähnt Ulrik in einem besonderen — Findelhäuser — überschriebenen Abschnitt folgendes: „In der Entbindungsanstalt (nunmehr in den Geburtsabteilungen des Reichshospitals) kann jede unverheiratete Wöchnerin ohne Ansehung der Nation oder der Zahlungsfähigkeit als „heimlich gebärende“ ein Kind zur Welt bringen.“

In

England

bildet die Children Act vom Jahre 1908 die Grundlage der Fürsorge in Form der Armenfürsorge. Keller bemerkt in Grotjahn und Kaupp S. 351: „In England be-

---

46) Dotti, Seite 456. — Ob dieser Entwurf inzwischen die Billigung der Kammer gefunden hat, ist nicht bekannt, es liegt jedoch die Vermutung nahe, daß der von Anfang an auf die lange Bank geschobene Entwurf infolge des Krieges noch liegen geblieben ist.

steht meines Wissens nur ein einziges Findelhaus, nämlich das in London."

In

Bulgarien

wurde im Jahre 1903 ein Verein Eudoxia gegründet[47]), der sich ausdrücklich der Pflege der Findlinge widmete.

Von

Schweden

behauptet Meier im Jahre 1918, daß es ein Findelhaus in Stockholm besitze. Da er aber zweifellos aus Grotjahn und Kaupp geschöpft hat, der im Jahre 1913 erschienen ist, so kann mit Bestimmtheit für die Gegenwart nichts gesagt werden.

3. Die neue Bewegung und ihre Bedeutung.

Es ist eine Bewegung, getragen von unerschütterlichem Optimismus, die wir in ihrer Gesamtheit erst einmal an uns vorüberziehen lassen müssen, um sie recht würdigen zu können.

Im Jahre 1897 schrieb der Münchner Frauenarzt Nassauer, aus Moskau zurückkehrend, wo er das großartige Findelhaus gesehen hatte, in der „Frankfurter Zeitung" unter dem Titel: „Was wir von den Russen lernen können" über die russischen Findelhäuser.

Frhr. von Cramer-Klett trat in der bayer. Kammer der Reichsräte 1910 bereits für Findelhäuser ein[48]).

Er entwickelt im Jahre 1918 die Ansicht, daß Findelhäuser sicher vielfach Verbrechen gegen das keimende Leben, manchmal sogar die Konzeptionsverhinderung und sicher in vielen Fällen den Kindesmord verhindern werden.

---

47) Keller-Klumker, S. 45.

48) Cf. Nassauer, Kindermord, S. 61, 62.

Dem Einwand der Begünstigung der Unmoral begegnet er mit dem Hinweis auf den Kinderhandel durch Zeitungsinserate, wie sie sich heute in jeder größeren Tageszeitung befinden.

Nach Anführung weiterer Gründe, die für die Einführung von Findelhäusern sprechen, aber nur von geringerem kriminalistischem Interesse sind, äußert er sich über die Art der Findelhäuser, wie sie erstehen müßten, etwa folgendermaßen: Zunächst müßte der Name Findelhaus durch Kinderheim oder ein anderes Wort ersetzt werden, damit sich niemand daran stoße. Die Art der Aufnahme der Kinder müßte verschieden gehandhabt werden.

1. Bei der ganz offiziellen Annahme liefern die Eltern ihre Kinder gegen Zahlung ganz offen ein. Um einen Mißbrauch durch Eltern zu verhindern, die ihr Kind aus irgendeinem Grunde nur für kurze Zeit los sein wollen, soll die Aufnahme für eine gewisse Zeit unwiderruflich sein.
2. Bei einer halboffiziellen Aufnahme können den Kindern Briefe oder Erkennungszeichen mitgegeben werden, so daß ein späteres Wiederfinden ermöglicht wird. Den Organen der Anstalt ist jede Nachforschung streng verboten.
3. Die ganz geheime Aufnahme mittels der Drehlade ohne Erkennungsmöglichkeit ist unter keinen Umständen völlig zu entbehren.

Und 1916 schrieb — vollkommen unabhängig von Nassauer und anderen, wie aus einer Fußnote hervorgeht — R. E. May-Hamburg in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche 40. Jahrgang im 4. Heft, S. 66 pp.:

„Einen bedeutenden — und dauerndern — Einfluß auf die Geburtenhäufigkeit würde ich mir von aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Anstalten versprechen, welche die Aufgabe hätten, ihnen zugeführte Kinder aufzuziehen.

Fraglos ist die Sehnsucht nach dem Kinde auch bei vielen ledigen Frauen groß. Der Prozentsatz dieser Frauen wird durch den Krieg ein gewaltiger werden. Ebenso hat sich durch ihn die Zahl der jungen Witwen außerordentlich vergrößert und wird sich durch die Nachwirkungen des Feldzuges noch mehr vergrößern. Unter beiden Kategorien würden viele Frauen dem Staate gern ein Kind schenken, wenn er ihnen die Last der Aufzucht abnehmen wollte. Sie sind größtenteils einfach nicht imstande, neben dem eigenen Lebensunterhalt auch noch denjenigen für eine vergrößerte Familie zu verdienen. Die Witwen- und Waisenpension wird ja nur für die bereits vorhandenen Kinder bezahlt. Sie müßte auf den späteren Nachwuchs mit ausgedehnt werden — gleichgültig, ob die Frau wieder heiratet oder nicht. Darüber hinaus aber müßten im ganzen Lande sowohl städtische wie provinziale Kinderheime errichtet werden, wo sowohl diskret wie offen Kinder eingeliefert werden können, gleichgültig ob sie unehelichen oder ehelichen Ursprungs sind.

Die Mütter müßten aber das Recht haben, ihr Kind jederzeit wieder zu sich zu nehmen [49]). Von diesem Recht würde manche Mutter Gebrauch machen, deren Verhältnisse oder Erwerbstätigkeit sich inzwischen so gestaltet hat, daß sie das Kind wieder selbst ernähren und beaufsichtigen kann. Damit fällt für die Mutter der seelische Druck fort, daß das einmal abgelieferte Kind ja doch für sie verloren sei, ein Druck, der sie zu Vorbeugungsmitteln und zur Abtreibung veranlaßt.

Die Krankheiten, die letztere im Gefolge haben, belasten die Krankenkassen und das Volkseinkommen, so daß den Kosten der Aufzucht durch die Allgemeinheit in gewissem Umfange eine Entlastung derselben gegenüberstehen würde.

49) „Noch eben zeitig genug, geht mir die M. med. Wochenschr. v. 27. 6. 16 zu, aus der ich ersehe, daß Herr Dr. Nassauer in der Sitzung d. Aerztl. Vereins München v. 1. Dez. 1915 bereits ähnliche Vorschläge gemacht hat."

Braucht der Staat Kinder, dann soll er sich freuen, wenn diejenigen, die ihre Aufzucht nicht übernehmen können und wollen, wenigstens die Bürde auf sich nehmen, sie in die Welt zu setzen." ... Er schlägt dann Beeinflussung der öffentlichen Meinung bezügl. der unehelichen Mutter durch die Presse von oben her vor.

„Sollte die Praxis ergeben, daß die Scheu der ehelichen Mutter, ihre Kinder mit den unehelichen Kindern im selben Kinderheim aufwachsen zu lassen, dauernd nicht zu überwinden ist, so dürfte auch davor nicht zurückgeschreckt werden, für eheliche und uneheliche Kinder getrennt Kinderheime zu errichten."

May tritt also sogar für diskrete Aufnahme ein und wenn er seine Kinderheime auch in erster Linie vom Standpunkt der Bevölkerungsvermehrung sieht, so erkennt er doch die Umstände, die zum Verbrechen führen, sehr gut.

Mit dem Hinweis auf die Kosten, die aus den von Abtreibungen herrührenden Krankheiten entstehen, tritt er zugleich denen, die aus finanziellen Gründen Gegner des Findelhauses sind, wirksam entgegen.

Bereits im Frühjahr des nächsten Jahres traten in München Vertreter der Findelhausidee mit praktischen Forderungen an die Oeffentlichkeit. Am 3. Mai 1917 beantragten die Gemeinde-Bevollmächtigten Dr. med. Krüche und Jehle in der Sitzung des Gemeinde-Bevollmächtigten-Kollegiums die Bildung einer Kommission durch die beiden städtischen Kollegien. Diese sollte „die Frage der Errichtung eines Findelhauses im Einvernehmen mit der Staatsregierung prüfen und diejenigen Mittel und Wege finden, welche am besten für die lokalen und allgemeinen Interessen diese gerade für die Gegenwart wichtige Frage lösen könnten. Zweckmäßigerweise würden auch aus der übrigen Bürgerschaft sowie aus Frauenkreisen geeignete Persönlichkeiten zu diesen Beratungen zuzuziehen sein."

In der Begründung, die dem Antrage beigegeben war, wurde auf die stetig sinkende Geburtenziffer hingewiesen, deren Gründe außer dem Beichtvater nur

dem Kriminalisten und dem Arzt bekannt seien. Die Machenschaften verbrecherischer Kreise hätten eine viel weitere Verbreitung, als allgemein angenommen würde. In Irrenhäusern hielt man meist verlorene Existenzen am Leben. Deutschland habe aber zum Teil aus Prüderie, zum Teil aus übergroßem Gesundheitsgefühl, die Frage der Findelhäuser nur schüchtern gestreift.

Mit einem Hinweis auf den natürlichen Sinn der Bevölkerung Münchens, der pietistische Rücksichten fern liegen, sei für München die Errichtung einer solchen Anstalt, die zunächst an das Waisenhaus angegliedert werden könnte, besonders wünschenswert.

Der zu dem Antrage Krüche[50]) und Jehle bestellte Referent wies zunächst darauf hin, daß auch München früher ein Findelhaus besessen habe, für dessen Abschaffung wohl eben sittliche Erwägungen maßgebend gewesen seien. Er hält das jetzt bestehende Hortkinderwesen für besser und betont noch, daß zwei Stiftungen für Errichtung eines Findelhauses vorhanden sind, die aber aus gesetzlichen Gründen bis jetzt nicht möglich war.

Die Errichtung eines Findelhauses wird aber nach dem Wissen des Referenten nicht begutachtet, da Findelkinder nach dem jetzigen Gesetz landarm sind und vom Staate versorgt werden müssen.

Der zweite Referent ist der Ansicht, daß die Verbrechen der Kindestötung und Abtreibung durch Errichtung eines Findelhauses nicht verhindert werden, da für diese Verbrechen andere Motive maßgebend sind als das Fehlen eines Findelhauses. Er ist der Ansicht, daß die seinerzeit für die Aufhebung der Findelhäuser angegebenen Gründe auch heute noch bestehen.

Ein dritter Referent stimmt nicht einmal für Uebergabe des Antrages zur Kenntnisnahme an den Magistrat, weil er die Errichtung solcher Häuser aus volkssittlichen Gründen für verwerflich hält.

---

50) Januarheft der Drehlade Seite 40 pp. Krüche, Münchn. Gemeinde-Zeitung, 46. Jahrg., S. 410, 509 pp.

Schließlich wird der Ausschuß-Antrag mit Stimmenmehrheit am 24. Mai 1917 angenommen.

Diese Kommission ist aber bis heute nicht zusammengetreten [51]).

Prof. Dr. Gustav Klein-München (Münchner med. Wochenschr. 1918 S. 1171 pp.) sprach in der gynaekologischen Gesellschaft München in den Sitzungen im Februar und März über Viel-Operieren künstl. Abortus und Geburtenrückgang:

„Mit vollem Recht haben, ... Nassauer, Schenka, Peters u. a .die Wiedereinführung der Findelhäuser verlangt."

Und in denselben Sitzungen stellt Nassauer Leitsätze auf, in denen er darauf hinweist, daß für die Indikationsstellung zum künstlichen Abort keine allgemein gültige wissenschaftliche Formel gefunden ist und sich seiner Meinung nach auch nicht finden lassen wird. Zur Erzielung einer möglichsten Einschränkung fordert er für eine Uebergangszeit eine Ablehnung jeden Abortes und verwahrt sich gegen eine obrigkeitliche Ueberwachung bei der Indikationsstellung, die nur den Erfolg hätte, daß die Hilfesuchenden den Pfuschern in die Hände getrieben würden.

Nassauer verlangt eine ganz radikale Vorschrift, der sich „alle Mediziner unterwerfen müssen".

Wenn er das Umsichgreifen der durch den Arzt eingeleiteten künstlichen Fehlgeburt mit anderen ausgearteten und überentwickelten Strömungen in der Medizin vergleicht, so entbehrt das keineswegs einer gewissen Berechtigung. Die zweifellos entschieden zu weitherzigen Gesichtspunkte bei der Indikationsstellung (Nervenkrankheiten der Mutter oder weiterer Aszendenz, und vor allem die Tuberkulose) zusammen mit den ausgeklügelten Methoden der Beseitigung verdienen nur allzusehr als überentwickelt, wenn nicht ausgeartet bezeichnet zu werden.

---

51) Drehlade von 1919.

Wie die ausgeartete Therapie des 19. Jahrhunderts, so soll auch die künstliche Fehlgeburt radikal hinweggefegt werden.

Für die nächsten Jahre oder Jahrzehnte fordert er ein absolutes Verbot, ohne Kompromiß, sodaß sich nach dieser Zeit dann allmählich eine gesunde Indikation entwickeln kann.

Aber diese radikale Forderung erhebt Nassauer nur unter der Bedingung, daß Findelhäuser gegründet werden. Wenn auf Kosten des Staates überall Zufluchtsstätten errichtet werden, die jeder Schwangeren zwanglos zur Verfügung stehen, dann läßt sich auch das radikale Verbot des künstlichen Abortes rechtfertigen.

Also keine Errichtung von Findelhäusern schlechthin, sondern strenges Verbot der künstlichen Fehlgeburt, das aber nur dann, wenn Findelhäuser errichtet werden; keines ohne das andere, das ist Nassauers Forderung.

Für das einzige Mittel, dem Kindsmord zu steuern, hält er die strikte Ablehnung des Abortes und damit untrennbar verbunden die Errichtung von Findelhäusern.

Auch der Vorstand der königl. II. Universitätsklinik für Frauen-Krankheiten in München Prof. Dr. J. A. Amann[52]) tritt in der März-Sitzung derselben Gesellschaft mit folgenden Worten für Findelhäuser, sogar mit Geheimabteilung, ein:

„Besonders wichtig erscheint die Sorge für die Neugeborenen, damit Errichtung von Findelhäusern mit Geheimabteilung der Fortfall der Meldung an Heimatgemeinde bei unehelichen Kindern und Bewahr-Anstalten für gewerblich tätige Frauen."

In der vom Aerztlichen Verein München eingesetzten „Kommission zur Beratung von Fragen der Erhaltung und Mehrung der Volkskraft" wird ein Referent für das Findelwesen bestellt. Dieser Referent, der

52) In München. med. Wochenschr. 1918, S. 1132.

Geheimrat Meier, (Münchner med. Wochenschrift v. 21. Mai 1918) verschließt sich nicht den Bedenken gegen Findelversorgung, bezeichnet sie aber als staatsbehördliche Fürsorge als vorteilhaft. Sie ist einheitlich und gleichmäßig im Gegensatz zu der ganz verschieden geübten und sehr verschieden guten Gemeinde- oder Privatwohltätigkeit. Ohne vorausgehende langwierige Verhandlungen wird der Findling aufgenommen.

Zusammenfassend sagt er:

„Für ein Findelwesen im alten Sinne fehlt, wie Schloßmann sagt, im neuen Deutschen Reiche die Grundlage. Aber auch wir haben viele Kinder, die den Findelkindern gleichzuachten sind und für die unsere Fürsorge einzutreten hat. Dazu bedarf unsere Fürsorge, namentlich die geschlossene, noch des Ausbaues und der Ergänzung.

Das moderne Findelwesen, und das allein kann uns ja nur zu Verbesserungen Anregung geben, ist eine aus der anstaltlichen, geschlossenen Fürsorge heraus entwickelte offene Fürsorge geworden, die nur mehr die Anstalt als notwendige Teilfürsorge betreibt. Unsere Fürsorge, das sogenannte germanische System, ist im wesentlichen eine offene Fürsorge. Je weiter diese offene Fürsorge sich entwickelt hat, umsomehr zeigte sich das Bedürfnis nach ihrer Ergänzung durch die Anstaltsfürsorge. Wir sind den umgekehrten Weg gegangen wie das Findelwesen und haben jetzt umsomehr das Bedürfnis zum Ausbau der geschlossenen Fürsorge. Die Findelfürsorge ist eine staatliche, rein behördliche, ihr haftet daher auch etwas bürokratisches an. Unsere Fürsorge in Deutschland ist umfassender und freier. Da sie aber größtenteils privater Unternehmung entspringt, ist sie auch lückenhaft und entbehrt vielfach einer sicheren Basis, vor allem der notwendigen Mittel. Die Ablehnung des Findelwesens erfordert daher bei uns als Ersatz die straffe Zusammenfassung aller einschlägiger Fürsorgemaßnahmen, die Ausfüllung der noch bestehenden Lücken und den Ausbau der bewährten aber nicht ausreichenden Fürsorgeeinrichtungen."

Er stellt folgende Leitsätze auf:

1. „Für ein Findelwesen im alten Sinne des Wortes fehlt im Deutschen Reiche die Grundlage. Dagegen hat die Gestaltung der Verhältnisse, vor allem die Industrialisierung und der immer bedeutungsvoller werdende Eintritt des weiblichen Geschlechts — auch der Mütter — in das Erwerbsleben, eine immer größer werdende Zahl von Säuglingen gefährdet, sie in die Kategorie der Findlinge gedrückt." (Schlossmann.)
2. Die Ablehnung des Findelwesens erfordert als Ersatz eine straffe Zusammenfassung der gesamten Fürsorge für die Kostkinder, auch für die ehelichen, unter staatlicher Aufsicht bis zum Eintritt in das Erwerbsleben. Berufsvormundschaft, Unterbringung dieser Kinder bei verläßlichen Familien auf dem Lande (Geschwisterheime) unter ärztlicher Aufsicht (Bezirksarzt, Gemeindearzt, Koloniearzt) gewähren allein eine Sicherheit für eine gesunde Aufzucht.
3. Träger der Fürsorge für die gefährdeten Kinder sollte vor allem die Sozialversicherung mit einer weitausgebreiteten Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge sein. Staat, Kreis und Gemeinde müßten daneben mit einer organisierten Ziehkinder-Kontrolle eintreten. Die private Fürsorge kann nur ergänzend in Betracht kommen.
4. Die geschlossene Fürsorge bedarf in Deutschland noch des Ausbaues und der Erweiterung ihres Wirkungskreises.
5. In größeren Städten und für weitere Landbezirke sind Säuglingsheime zu errichten, in denen Kinder, die eine Anstaltspflege brauchen, aufgenommen werden. Diese Heime müssen unter fachärztlicher Leitung stehen.
6. Für kranke Säuglinge ist durch Angliederung von Krankenabteilungen an solche Heime, oder durch Errichtung von Säuglingskrankenhäusern aus-

reichende Möglichkeit zur Anstaltsbehandlung zu schaffen.

7. Ein weiter bewährtes Verfahren ist die Unterbringung der Mütter mit ihren Säuglingen in geeignete Familien unter ständiger behördlicher Aufsicht.

8. Verlassene, obdachlose, mittellose, erholungsbedürftige Wöchnerinnen mit ihrem Neugeborenen, auch solche Schwangere in den letzten Wochen vor der Entbindung sollen in Mütterheimen Unterkunft und Genesung finden können, schon um die spätere natürliche Ernährung des Kindes an der Mutterbrust zu ermöglichen." (Aufnahme der Mutter gleichzeitig Kindsmord verhindernd!)

1919 erscheint Nassauer's Buch „Der moderne Kindermord und seine Bekämpfung durch Findelhäuser."

Er versteht unter Kindermord in erster Linie die Tötung im Mutterleibe, den kriminellen Abort:

„Das Weib hat ein persönliches Sehnen und Streben nach dem Kinde." Aber dem stehen mancherlei Hemmnisse entgegen. Nun glaubten sich manche stark genug, alle Konsequenzen zu tragen und folgten dem Wunsche nach dem Kinde ohne Ehe. Den bestehenden wirtschaftlichen staatlichen und gesellschaftlichen Bedingungen zeigten sie sich jedoch nicht gewachsen. So entstand der Ansturm nach den Zimmern der Aerzte und mehr nach denen der Pfuscher.

Auch haben uneheliche Kinder weniger Rechte im Staate. „Sie genießen weniger Achtung. Sie laden auf die Schultern ihrer Mütter" — eben infolge der rechtl. und damit wirtschaftlich ungünstigeren Stellung und weil der Mutter die Geringschätzung ihres Kindes nicht gleichgültig ist — „ungeheure Lasten und Kümmernisse." Wieder ist die Folge das Streben der Mutter, das unehelich erzeugte Kind vor der Geburt zu beseitigen.

Der Krieg brachte auch den Müttern unehelicher Kinder eine Reichsunterstützung und räumte damit dem Kinde mehr Rechte ein.

Diese Maßnahme muß nur der Anfang des Staates sein, alle Kinder — gleich welcher Herkunft — am Leben zu erhalten. Weiß jede werdende Mutter, daß im Falle ihres Unvermögens der Staat ihr Kind versorgt, daß ihr Kind wie sie selbst an Achtung nicht zurückstehen muß, dann ist das Problem gelöst, die weitaus häufigsten Anlässe zur Abtreibung fallen weg und damit diese selbst in entsprechender Zahl.

Durchaus nicht selten aber ist — neben der Einleitung des künstlichen Aborts durch den Pfuscher — die durch den Arzt auf Grund der sozialen Indikation, bei deren Stellung auch der gewissenhafte Arzt nur zu leicht dem Mitleid unterliegt.

Der Arzt soll und will Helfer sein, gerade das Gewissen der Besten wird dem menschlichen Mitleid nicht immer widerstehen. Bleibt der Arzt aber fest, gelingt es ihm fest zu bleiben und lehnt er den Eingriff ab, so treibt er die Schwangere gewissenlosen Pfuschern und Verbrechern in die Arme.

Der Staat, der den Schaden davon hat, kann hier helfen, indem er einen Ausweg schafft, auf den der Arzt in solchen Fällen hinweisen kann.

Vielleicht geht man nicht fehl, wenn man in dem, wie Nassauer wohl mit Recht anführt, leicht erweckten Mitleid des Arztes den Anlaß erblickt, der einen Menschen immer wieder zu neuen Verbrechen schreiten läßt, der sonst die Begehung jedes anderen entsprechend mit Strafe bedrohten Deliktes weit von sich weisen würde.

Und für die Mutter ist es vielleicht auch die Liebe, die das Kind lieber nicht erst zum Leben zulassen will, als daß es bittere Not leide. Vielleicht vermag der Hinweis auf diese Empfindungen ein kleines beizutragen zur Lösung der Frage: Wie ist es möglich, daß sich sonst durchaus anständige Menschen so oft gerade zu diesem Verbrechen hinreißen lassen?

Einen solchen Ausweg, fährt Nassauer fort, gibt es in Deutschland nicht, im Gegensatz zum Auslande und zu früheren Zeiten, wie im geschichtlichen Teil nachgewiesen wurde. Darum muß er geschaffen werden in Gestalt von Mutterhäusern. „Die Junggesellen und kinderlosen Eheleute sollen eine gewichtige Steuer tragen zur Erhaltung dieser Mutterhäuser" fordert er auf Seite 9 seines Buches.

In prunkvollen, staatlichen Irrenhäusern verpflegt der Staat unbrauchbare Kranke, folglich müssen für brauchbare, gesunde noch viel eher Mittel aufgebracht werden. Entstehen überall Mutterhäuser, dann kann der natürliche Drang des Weibes nach Mutterschaft seinen Ausklang finden und der Ausweg in der Form des Verbrechens braucht nicht mehr begangen zu werden.

Aehnlich wie das Dekret Napoleons vom Jahre 1811 schlägt er vor, an sämtliche Waisenhäuser Abteilungen anzuschließen als vorläufigen Ersatz für deutsche Mutterhäuser.

Im 2. Kapitel beleuchtet Nassauer „die Umstände, die zu dem Verlangen nach dem Kindesmord führen."

Von seiten der Ausführenden sind es: „Geldgier, Mitleid, soziales Mitgefühl, Schwäche, ärztliche Anschauung" und von seiten der Mutter: „Bequemlichkeit, Egoismus, Not, Angst vor Schande."

Für die Not und für die Schande macht er den Staat und seine Anschauungen verantwortlich.

Ueber die Indikationsstellung zum künstlichen Abort durch den Arzt herrschen große Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Wissenschaft. Die von einzelnen Gelehrten aufgestellten Leitsätze und Vorschläge hält Nassauer für unzureichend. Er vertritt vielmehr auch hier die Ansicht, daß für alle Fälle gültige Grundsätze bez. des künstlichen Aborts nicht aufgestellt werden können [53]).

---

53) A. a. O., S. 30.

Dem Anteil, den eine zu weit gehende Indikationsstellung der Aerzte zweifellos an den künstlichen Fehlgeburten hat, kann seiner Meinung nach erfolgreich begegnet werden durch ein absolutes Verbot für eine gewisse Zeit.

Diese Forderung muß aber die Errichtung von Findelhäusern zur Voraussetzung haben.

Zwar verschließt sich Nassauer nicht der Meinung, daß auch beim Bestehen von Findelhäusern noch Kindsmorde vorkommen werden. Er sagt, daß das Abtreibungsgeschäft in den Großstädten, wo der Einzelne leicht unterzutauchen vermag, sein Dasein noch weiter fristen wird, aber nur durch „jene gewissen — und gefühllosen Frauen und Mädchen, die ohne Muttergefühl sind, niemals gute Mütter sein würden."

An erster Stelle betont N. als Vorteil der Findelhäuser, daß sie den Kindesmord verhindern.

„Insbesondere werden diejenigen Aborte ausgeschaltet werden, die nur aus Angst vor Not und Schande ausgeführt werden.

Also die besseren Elemente unter den Müttern werden durch sie geschützt und dem Staate erhalten."

Im letzten Kapitel seines Buches nimmt N. schließlich noch Stellung zu den mancherlei Einwendungen, die ihm selbst entgegengehalten worden sind.

Neben dem Hygieniker Max von Gruber, auf dessen Ausführungen als kriminalistisch weniger von Bedeutung hier verzichtet werden kann, ist es vor allem Dora Landé, die in den sozialistischen Monatsheften [54]) Nassauer heftig angegriffen hat.

Sie wendet sich gegen die Zuversicht Nassauers, „als wären sie (nämlich die Findelhäuser) das einzige Heilmittel zur Aufrechterhaltung unserer Bevölkerungszunahmen, zur Unterdrückung der zahllosen Verbrechen, die die Beseitigung des Kindes bezwecken."

Nach ihrer Ansicht muß die Frau eine Einrichtung ablehnen, die den Mann von jeder wirtschaftlichen Ver-

54) Sozial. Monatshefte, Jahrgang 1922.

pflichtung entlastet. Die Sehnsucht des Weibes nach dem Kinde bleibt ungestillt, da es ins Findelhaus kommt. Für die Frau als seelische Persönlichkeit und als Vertreterin ihres Geschlechtes betrachtet sie das Problem damit als ungelöst:

„Hier das Findelhaus, dort das norwegische Gesetz: das sind Anfang und Ende einer tausendjährigen Entwicklungsreihe." Demgegenüber weist Nassauer auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau hin, das ihr das Findelhaus gibt. Dieses Bestimmungsrecht über ihr Kind soll die Mutter haben, neben den größtmöglichsten Leistungen, zu denen er den Vater herangezogen haben will.

Das norwegische Gesetz, das Dora Landé als das Ende einer tausendjährigen Entwicklungsreihe bezeichnet, ist erlassen am 15. April 1915. Die Münchner med. Wochenschrift vom 5. März 1918 schreibt dazu auf Seite 281: „Das uneheliche Kind hat dieselbe Rechtsstellung im Verhältnis zum Vater wie zur Mutter ... Es hat Anspruch auf den Familiennamen des Vaters wie der Mutter und auf Unterhalt, Erziehung und Ausbildung, sowohl gegen den Vater wie gegen die Mutter."

In diesem Artikel wird ferner hingewiesen auf die Höhe des Erziehungsbeitrages, der sich nicht einseitig nach dem Stande der Mutter richtet, sondern nach der wirtschaftlichen Lage beider Elternteile. Das Erbrecht des Kindes ist neu geregelt und bei Auswanderung des Vaters muß dieser Sicherheit für den Unterhalt hinterlegen.

Schließlich hat der Vater das Recht, das Kind zu sich zu nehmen, wenn dafür ein Grund vorliegt.

Zu Weihnachten 1918 erließ der Vorbereitende Ausschuß der Deutschen Gesellschaft für Findelhäuser, Vorort München einen Aufruf, in dem die bereits beträchtlich hohe Zahl der Kindesmorde und schwersten Kindermißhandlungen noch als unzureichend bezeichnet wird. „Viele Kindesmorde bleiben dauernd unentdeckt oder unaufgeklärt, die wenigsten Kindermißhandlungen

kommen vor den Richter ...“ „Dazu kommen noch die zahllosen Opfer des Kinderhandels [55]), der Kinderaussetzung und vor allem des Kostkinderwesens.“

„Eines der tauglichsten Mittel sehen wir in der Wiedereinführung von Findelhäusern in Deutschland, in denen bedrängte Mütter vor und nach ihrer Entbindung Schutz und Hilfe für sich und ihre Kinder finden.“

Der Aufruf ist unterzeichnet von Angehörigen der verschiedensten Berufe, Malern, Schriftstellern, in der Mehrzahl aber von Juristen und Medizinern, Richtern und Anwälten, praktischen und beamteten Aerzten.

Im Januar 1919 erschien endlich die erste Nummer der „Drehlade“, Monatsschrift zum Schutze des ungeborenen und des unversorgten Kindes. Diese von dem Schriftsteller Mayer-Koy zusammen mit dem Frauenarzt Dr. Nassauer herausgebene Zeitschrift will „die Oeffentlichkeit auf die Findelhausbestrebungen aufmerksam machen und dazu beitragen, die Freude am Kinde neu zu erwecken und unserem Volke als wertvolles Gut dauernd zu erhalten.“

Neben den bereits wiederholt genannten Vertretern des Findelhaus-Problems kommen hier sozialpolitische Vertreter anderer Wissensgebiete, wie überhaupt auch fernerstehende zu Worte.

In dem März-Heft [56]) schreibt z. B. der 1. Assistent in der Findelanstalt in Prag, Dr. Steinert, in einem Aufsatz über die Grundzüge des josephinischen Systems, daß die „Versorgung der Findelkinder auf Landeskosten“ ... dort ... „als selbstverständlich gilt.“

Nassauer erhielt sehr bald von den verschiedensten Seiten Zustimmungserklärungen. Bereits am 8. Februar 1919 fand die erste Sitzung des vorbereitenden Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für Findelhäuser statt, in der sich ein Regierungsvertreter namens der Regierung in zustimmendem Sinne aus-

55) Cf. Henriette Arendt: Kinder des Vaterlandes.

56) Drehlade, Seite 81.

sprach. Es wurde ein Arbeitsausschuß gewählt, der nach der Versammlung bereits den Satzungsentwurf vorlegen soll.

Am 12. Juni endlich wurde der Verein „Kinder-Freistatt" Deutsche Gesellschaft für neuzeitliche Findelhäuser in einer konstituierenden Mitgliederversammlung in einem Hörsaal der Münchner Universität ins Leben gerufen. Die aufgestellten Satzungen fanden die Genehmigung der Versammlung. In § 2 derselben werden als Zweck des Vereins die „Errichtung von Kinderfreistätten, Förderung aller Bestrebungen zum Schutze der Ungeborenen, der ungeborgenen Kinder und ihrer Mütter", besonders der unehelichen bezeichnet.

Nach einem Bericht des Schatzmeisters ist die Zahl der Mitglieder von 200 Ende November 1920 bis August 1921 auf 272 gestiegen.

Unter den Mitgliedern befinden sich: das Jugendamt der Seestadt Rostock, die Zweigvereine des Bayr. Frauenvereins vom Roten Kreuz in Prien, in Trostberg und in Vilsbiburg der kathol. Jugendfürsorgeverein München und die Stadtgemeinden Berlin-Wilmersdorf, Neu-Ulm und Pforzheim.

Auf Seite 20 pp. der „Neuzeitlichen Findelhäuser" bringt der Münchner Vormundschaftsrichter Rechtsrat E. Schubert einen Entwurf zur gesetzlichen Regelung der Findelhausfrage.

Ausgehend von der Ansicht, daß die „weitaus überwiegende Zahl der Kindesabtreibungen und der Tötung neugeborener Kinder ihre Ursache in der Furcht der Mutter vor Not und Schande hat", macht er zur Lösung der juristischen Seite des Problems folgenden Vorschlag:

„In allen größeren Orten werden im Anschluß an andere Einrichtungen, besondere Auskunftsstellen für werdende Mütter errichtet. Diese Stellen werden mit amtlicher Eigenschaft für Beurkundungen usw. ausgestattet. Sie sind zu ganz besonderer Amtsverschwiegenheit verpflichtet; sie müssen das Vertrauen genießen, daß einem Geistlichen hinsichtlich des Beicht-

geheimnisses entgegengebracht wird. Diese Stellen beraten auch die ledigen Schwangeren, sorgen für ärztliche Untersuchung und Behandlung, stellen ihre Personalien in einem besonderen amtlichen Register fest und fertigen ihr bei Anerkennung der für die Geheimhaltung vorgebrachten Gründe einen Ausweis aus, deren Nummer mit der des Registers übereinstimmt.

Der Ausweis erhält keinen oder einen erfundenen Namen und berechtigt die Vorzeigerin, in allen hierfür bestimmten Anstalten des deutschen Reiches unerkannt und auf Kosten des Reiches zu gebären.

Das Kind wird von der Anstalt als Findelkind dem zuständigen Standesbeamten angezeigt und als solches nach den allgemeinen Vorschriften behandelt; seine Erziehung erfolgt nach den Landesgesetzen.

Die den Ausweis ausstellende Behörde wird von der Geburt des Kindes durch Uebersendung eines Geburtsregisterauszuges, der die Nummer des Ausweises enthält, verständigt.

Die Stelle, welche den Ausweis ausgestellt hat, vermittelt den Verkehr zwischen Mutter und Kind und sorgt dafür, daß nach Wegfall der die Geheimhaltung notwendig machenden Gründe, die öffentliche Anerkennung des Kindes erfolgt ...

Entbindet die Mutter diese Amtsstelle von der Amtsverschwiegenheit, so erfolgt die Berichtigung der Geburtsurkunde durch Beischreibung des Inhaltes der im Register der Auskunftstelle befindlichen Urkunde über die Personalien der Mutter als Randvermerk.

Nach einer bestimmten Anzahl von Jahren erfolgt die Beischreibung unter allen Umständen."

In der Sitzung der naturforschenden und medizinischen Gesellschaft zu Rostock am 16. Juli 1925 wurde eine Entschließung angenommen, in der man sich gegen eine Abänderung des § 228/29 des neuen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch vom Jahre 1925 im Sinne der kommunistischen Anträge wandte. Insbesondere wurde aber auch darauf hingewiesen, daß „freilich niemals

Gesetz und Polizei allein die sittliche Schwäche und wirtschaftliche Not überwinden werden, die letzten Endes das Umsichgreifen der Abtreibung begünstigen. Beide Vereine halten es deshalb für ein Gebot der Selbsterhaltung des Staates, wenn neben den Strafandrohungen auch verstärkte Mutterschafts- und Familienfürsorge dahin wirken, daß die sittliche Wertschätzung der Mutterschaft sich hebt."

Auf Anregung des Vorstandes des Deutschen Aerztevereinsbundes verfaßte der Berliner Gynaekologe Vollmann seine Schrift „Die Fruchtabtreibung als Volkskrankheit" (Leipzig 1925), in der er — wie später ausführlich noch auf dem Aerztetag — der Einführung von Findelhäusern das Wort redete. Er bezeichnet sie als „das beste Vorbeugungsmittel gegen Verzweiflungstaten Schwangerer und jugendlicher Mütter."

Am 9. und 10. September 1925 wurden die Findelhäuser auf dem 44. Deutschen Aerztetag in Leipzig von berufenster Seite gewürdigt und empfohlen.

In seinem Referat über die Bekämpfung der Abtreibungsseuche wies der Berliner Gynaekologe Sanitätsrat Vollmann auf die ungeheure Zunahme der Fruchtabtreibungen hin.

„Die Lockerung der Rechts- und Sittlichkeitsbegriffe im Volk", so führt er aus, „die unzweifelhaft inbezug auf die Heiligkeit des keimenden Menschenlebens und die Würde der Mutterschaft zu beobachten ist, bringen im Verein mit den wachsenden Wirtschaftsnöten viel häufiger und viel stärker als früher den Arzt in Gewissenskämpfe". Darum ist eine klare Stellung zu den Fragen und Grundsätzen für das ärztliche Verhalten unbedingt notwendig.

Zu seinem Vortrag hatte der Referent Leitsätze vorgelegt, die das Wesentliche seines Referats wiedergeben:

„1. Die bedenklich gewachsene Abtreibungssucht ist in sozial-wirtschaftlichen und seelisch-sittlichen Ursachen begründet; sie kann durch strafgesetzliche und polizeiliche Verbote allein nicht bekämpft werden.

2. Eine Aufhebung der gesetzlichen Strafbestimmungen wäre ein verhängnisvoller Mißgriff. Hemmungslose Zunahme der Abtreibungen, weitere Verwilderung der Geschlechtssitten, Vermehrung der Geschlechtskrankheiten wäre die unausbleibliche Folge. Eine weitere große Zunahme der Abtreibungen als Folge der Straflosigkeit begründet Vollmann damit, daß alle Bedenken (Gefahr für Gesundheit, Leben, Strafe) fallen, die heute noch viele davon zurückhalten. Aus denselben Gründen entfiele auch für die Mädchen die Scheu sich preiszugeben.

3. Anzustreben ist im Strafgesetz:

a) eine Aenderung der bestehenden Strafbestimmungen in dem Sinne, daß durch Herabsetzung der unteren Strafgrenze bis zu völligem Straferlaß dem Richter die Möglichkeit gegeben wird, besondere Notlagen oder drängenden Beweggründen gerecht zu werden.

b) Eine gesetzliche Bestimmung, der zufolge die Unterbrechung einer Schwangerschaft die durch gerichtlich erwiesene Notzucht entstanden war, nicht rechtswidrig sein soll. Straffreiheit[57]) der Schwangeren als Belohnung für das Angeben der Person, die gewerbsmäßig Beihilfe geleistet hat, ist aus allgemeinen Rechtsgründen abzulehnen.

4. Eine allgemeine ärztliche Anzeigepflicht für Aborte ist als Mittel zur Eindämmung der Abtreibung nutzlos und nur geeignet, die an den Folgen der Abtreibung Erkrankten von der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe abzuschrecken und Kurpfuschern in die Hände zu treiben.

5. Eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art im Strafgesetzbuch, ähnlich dem § 238 des amtlichen Entwurfs, der sich nur auf die den Tatbestand der Körperverletzung oder Mißhandlung entsprcehenden Eingriffe erstreckt, ist anzustreben."

57) Dies ist von manchen Aerzten gefordert worden, z. B. vom Prof. v. Jaschke.

Diese Forderung wird damit begründet, daß es für das „berufliche Ehrgefühl etwas Bedrückendes hat, daß das ärztliche Tun an sich nach seiner äußeren Form einer sonst mit schwerer Strafe bedrohten Handlung gleichsteht".

„6. Die rechtliche Sonderstellung der begründeten Schwangerschaftunterbrechung durch einen Arzt setzt voraus, daß der Eingriff nach den Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft und nach der Uebung eines gewissenhaften Arztes vorgenommen wird. Daher sind folgende Forderungen für die Standesordnung zu erheben:

a) Die Unterbrechung darf nur aus ärztlichen Gründen, also zum Zwecke der Heilung oder Gefahrverhütung vorgenommen werden. Die sogenannte „soziale Indikation" die richtiger „wirtschaftliche Indikation" hieße, gründet sich auf Notlagen, zu deren Beurteilung der Arzt nicht allein berufen und zuständig ist; sie ist als Indikation für die Unterbrechung unbedingt abzulehnen.

Die sogenannte „eugenische Indikation" bewegt sich auf einem ärztlich-biologischen Fragengebiet, dessen Forschungsergebnisse noch zu dürftig sind, um schon jetzt dem praktischen Handeln als Stütze zu dienen.

b) Zur Feststellung der ärztlichen Begründung für eine Schwangerschaftsunterbrechung ist, von dringenden Notfällen abgesehen, die vorherige Beratung mit wenigstens noch einem zweiten Arzt, der möglichst Facharzt für das betreffende Krankheitsgebiet sein soll, erforderlich. Am besten werden, wenigstens in den Städten, von der örtlichen Standesvertretung ein oder mehrere Aerzte hierzu bestimmt.

Das Ergebnis der Beratung ist in einem Protokoll festzulegen, das eine genaue Begründung enthalten muß. Jedes Protokoll dieser Art ist versiegelt, mit der Aufschrift der beteiligten Aerzte an den Vorstand der Aerztekammer oder

wo eine solche nicht besteht, an eine von der maßgebenden örtlichen Organisation des Bezirkes zu bestimmenden Stelle zur Aufbewahrung zu übergeben.

7. Zur Bekämpfung der Abtreibungssucht ist eine umfassende Aufklärung über die biologische Bedeutung der Schwangerschaft und über die gesundheitlichen Gefahren ihrer Unterbrechung erforderlich. Die ausgiebige Mithilfe der Aerzteschaft ist hierbei unerläßlich.

8. Außer den strafgesetzlichen Bestimmungen über Abtreibung, Ankündigung und Feilhalten von Abtreibungsmitteln sind vor allem soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Maßnahmen anzustreben, die der Fürsorge für die Schwangeren dem Schutze der unehelich geschwängerten der Bevorzugung kinderreicher Familien der Veredelung des Mutterschaftsgefühls dienen."

Als wichtiges Mittel hierfür bezeichnet V. den Schutz und die weitgehende Unterstützung der kinderreichen Familien durch Erziehungszuschüsse, Steuervergünstigungen, Vergebung von Siedlungen und Pachtland u. a., ferner die Milderung der Wohnungsnot.

Ein weitgehender Ausbau der Schwangeren-Fürsorge soll vor allem auch die uneheliche Mutter mit erfassen, für die der Ausbau des Findelhauswesens segensreich wirken soll. Hierzu hatte der Aerzte-Verein Frankfurt eigene Leitsätze zur Bekämpfung der Abtreibungsseuche vorgelegt, die aber inhaltlich im wesentlichen den Vollmann'schen gleichen.

Die Vollmann'schen Leitsätze fanden schließlich zusammen mit denen des Frankfurter Aerztevereins Annahme durch die Delegierten für den Deutschen Aerztetag, der über 34 000 Aerzte vertritt.

Der Münchener Frauenarzt Max Nassauer hielt darauf sein Referat über Findelhäuser und Fruchtabtreibung. Mit warmen Worten tritt er für die Wiedererrichtung von Findelhäusern ein, unter Hinweis auf

alle die Gründe, deren in seinen Büchern und Artikeln bereits Erwähnung getan wurde, und stellt folgende Leitsätze auf:

„1. Die Deutsche Aerzteschaft entbehrt im Gegensatz zu den anderen Kulturländern jedweder positiver Hilfsmittel in der gegenwärtigen Abtreibungsseuche.

2. In der Schaffung von neuzeitlichen Findelhäusern erblickt die Deutsche Aerzteschaft eine wirksame Hilfe für die gebärwilligen, in Not befindlichen, vor Schande und gesellschaftlicher Aechtung sich fürchtenden werdenden Mütter wie auch für die dem Tode geweihten ungeborenen Kinder.

3. Die Deutsche Aerzteschaft fordert daher vom Staate Einrichtungen, wie sie die deutsche Gesellschaft für neuzeitliche Findelhäuser, mit dem Sitze in München, erstrebt und wie sie in ihren Einzelheiten nach mehr denn zehnjähriger Durcharbeitung durch die beruflichen Kreise in Buchform niedergelegt sind.

4. Diese geforderten Einrichtungen sollen über ganz Deutschland verstreut eine verschwiegene Schwangerschaft, Geburt und Unterkunft der geborenen Kinder ermöglichen. Diese Kinder sollen in möglichst kleinen Kinderheimen vorzüglich auf dem Lande untergebracht werden. Die Mütter sollen ihre Kinder jederzeit wieder zu sich nehmen können."

Nachdem das Referat mit großem Beifall aufgenommen ist, wird Leitsatz 1 unverändert angenommen. Satz 2, 3 und 4 aber, werden auf Grund eines Antrages zu einer These zusammengezogen. In der dazu gegebenen Begründung betont der Antragsteller, daß der Deutsche Aerztetag den Ausführungen Nassauer's rückhaltlos beistimmt, aber aus praktischen Gründen das Erreichbare zunächst an die Oeffentlichkeit gebracht werden soll. Es wird folgendem an die Stelle von These 2, 3 und 4 gestellten Leitsatz zugestimmt:

„Die Schaffung neuzeitlicher Findelhäuser scheint mit die Möglichkeit zu bieten, zu einer wirksamen Hilfe für die körperlich in Not befindlichen, vor Schande und gesellschaftlicher Aechtung sich fürchtenden werdenden Mütter, wie auch die dem Tode geweihten ungeborenen Kinder. Der Aerztetag befürwortet daher die Prüfung dieser wichtigen sozialpolitischen Forderung durch die staatlichen Instanzen."

Schließlich wird beschlossen, den Sinn eines letzten Antrages mit folgendem Inhalt:

„Solange die staatlichen Maßnahmen nicht einen wirksamen Mutterschutz durchgeführt haben, solange insbesondere für die unehelichen Kinder keine einwandsfreie Entwicklung gewährleistet ist, solange hält der Deutsche Aerztetag die Errichtung von Findelhäusern für erforderlich"

in die bereits angenommenen Leitsätze hineinzuarbeiten [58]).

In den „Münchner Neuesten Nachrichten" vom 19. Febr. 1926 schrieb Geh. Rat Prof. Dr. Ruland von der Universität Würzburg in dem Artikel „Das Findelhaus" u. a.: „Dem großen Elend der verlassenen Mütter und ihrer Kinder kann nur mit einem fertig bereitstehenden Hilfsmittel entgegengetreten werden ... diese sofortige Abhilfe kann nur ein Findelhaus sein. Von der alten Drehlade her müssen wir das Symbol der Verschwiegenheit nehmen. Eine völlig anonyme Abgabe mit einer wirklichen Drehlade erträgt unser Kulturempfinden nicht mehr. Aber eine sehr weitgehende Verschwiegenheit, die sich nur der Anstalts-Vorsteherin zu offenbaren braucht [59]), wäre unbedingt nötig." Die Mithilfe des Staates fordert R., da das Personenstandsgesetz einem solchen Vorgehen entgegensteht, vor allem

58) Cf. Protokoll des 44. D. Aerztetages.

59) Diesen Weg fand Ruland im spanischen Findelhaus mit gutem Erfolg beschritten.

aber auch, weil „nur der Staat die rechte Organisation und strenge Zwangskontrolle“ schaffen kann, die für die Fortsetzung der Pflege auf dem Lande unumgänglich sind.

Die Bedeutung der neuen Bewegung ist ihrem Umfange nach durchaus beachtlich. Der Deutsche Aerztetag, bestehend aus 288 Delegierten, die zusammen über 34 000 Aerzte vertreten, Wissenschaftler auch anderer Fakultäten (Juristen, Sozialethiker), Geistliche und Behörden empfehlen die vorgeschlagenen Mittel und Wege dieser Bewegung. Die Gesellschaft, die eigens zur Erreichung dieses Zweckes gegründet ist, hat ein eigenes Organ und hat sich auch bereits praktisch auf den von ihr aufgezeigten Wegen betätigt.

Wie aus dem Umfange und der Intensität, mit der die Bewegung nun seit ca. 10 Jahren arbeitet, so geht auch aus allen in dieser Hinsicht getanen Aeußerungen gemeinsam immer wieder hervor: Besondere Ursachen geben den Anlaß zur Häufung dieser Verbrechen und das Strafgesetz allein reicht nicht aus zu ihrer Ueberwindung.

4. Folgen der Einrichtung, die sich für das geltende Recht, insbesondere das Strafrecht ergeben würden.

Die Errichtung von Findelhäusern mit dem Symbol der Drehlade entnommener Geheimhaltung bez. diskreter Aufnahme (und ein solches Findelhaus wird gefordert und muß als allein brauchbares bezeichnet werden), würde eine Abänderung bez. Erweiterung des Personenstands-Gesetzes bedingen.

Aehnlich wie in Italien könnte dies geschehen, durch Befreiung von der Anzeigepflicht (die unser Personenstandsgesetz enthält) der Geburt solcher unehelicher Kinder, die in ein öffentliches Hospiz abgeliefert werden. Die Verwaltung des betr. Hauses ist

dann lediglich verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten von der Aufnahme eines neugeborenen Kindes Mitteilung zu machen [60]).

Die Folge einer solchen allgemeinen sehr weitherzigen Bestimmung müßte dann allerdings auf strafrechtlichem Gebiet die Schaffung eines besonderen, dem Art. 362 des codice penale entsprechenden Paragraphen sein. Sollten sich die Bedenken der Münchner Gemeindevertreter als begründet erweisen, so könnte das Personenstands-Gesetz vom 6. Februar 1875 als solches unangetastet belassen werden.

Die Staatlichen Findelhäuser müßten lediglich die Befugnis bekommen, nur die Tatsache der Aufnahme eines Neugeborenen ins Findelhaus beim Standesamt anzumelden. Mit der Abgabe ins Findelhaus entfiele die Verpflichtung der Betreffenden, das Kind standesamtlich anzumelden. Im Interesse einer Rechtseinheit — wie sie auch der neue Entwurf leider nicht gebracht hat (Wachenfeld im Archiv für St.) — wäre die Herausnahme der Strafbestimmungen aus dem Personenstands-Gesetz und die Schaffung eines besonderen Paragraphen im Strafgesetzbuch nur zu begrüßen.

Oder man könnte, ähnlich wie in Frankreich, die Behandlung der Findlinge nach der Richtung der Armenfürsorge hin abstellen, also: Aufnahmegesuch, Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde etc. [61]), die Folgen für das Zivilrecht werden kaum irgendwie nachteilig sein können. Der Möglichkeiten gibt es viele. Jedenfalls ist die Errichtung von Findelhäusern für das Zivilrecht überhaupt von keiner allzugroßen Bedeutung. Die juristische Behandlung dieser „Findlinge" dürfte unserem Gesetzgebungs-Apparat noch die geringsten Kopfschmerzen bereiten.

Unser augenblicklich geltendes Strafrecht bedarf grundsätzlich keiner Abänderung als Folge der Einrichtung von Findelhäusern. Selbst wenn aber eine

60) Siehe oben Seite 34.
61) Siehe oben Seite 32.

Aenderung als Voraussetzung gegeben wäre, so wäre dies insofern nicht von allzugroßer Bedeutung für die Frage, weil unser Strafgesetzbuch über kurz oder lang doch in veränderter Gestalt erscheinen wird. Aber die Einrichtung von Findelhäusern ist im Gegenteil geeignet, unseren jetzt geltenden Strafrechtsbestimmungen bez. Abtreibung eine wichtige Stütze zu schaffen, deren sie bis jetzt noch entbehren, sie in der jetzigen Form haltbarer zu machen und begründeter erscheinen zu lassen. Es fragt sich nur, ob die Existenz von Findelhäusern Grund genug ist, unsere „unsinnig hohen" Strafdrohungen, wie sie in der Wissenschaft auch genannt worden sind [62]), bestehen zu lassen. Um das beantworten zu können, muß erst folgende Frage untersucht werden: Welche Frauen treiben ab, und aus welchen Gründen? — Hinsichtlich sozialer- und Vermögensstellung sind es Frauen aller Stände, die das große Heer der Abtreibenden bilden; die Anlässe dazu sind allerdings verschieden. Zur wirtschaftlichen Not der kinderreichen Verheirateten kommt die Schande der Unverheirateten. Und bei den „besser Situierten" ist es der Wunsch, wenigen Kindern die bestmöglichste Erziehung und Ausbildung angedeihen zu lassen. Aber auch Bequemlichkeit, die Scheu vor den Lasten, Nachteilen und Entbehrungen der Schwangerschaft sind leider nur zu oft der Anlaß, das Kind im Mutterleib zu töten. Für diese Frauen — wie auch für jene, welche den Verdienstausfall, den die Zeit der Arbeitslosigkeit während eines Teiles der Schwangerschaftsperiode mit sich bringt, nicht entbehren können [63]) — bedeutet auch das Findelhaus keine solche Erleichterung ihrer Lage, daß die strenge Strafe gerechtfertigt wäre. Wenn nun auch die bequeme Frau nicht geschützt werden soll: Wer trotz des Bestehens von Findelhäusern abtreibt, sich

62) Ebermayer, D. J. Z., 30. Jg.

63) Der Vorteil der finanziellen Unterstützung, die Aufnahme in das Haus vor der Entbindung, die der Mutter in der schwersten Zeit helfen und sie vor dem Wege des Verbrechens behüten, bedürfen keiner Begründung weiter.

der Gefahr eines solchen Unterfangens aussetzt, das im Verhältnis zur diskreten Ablieferung ins Findelhaus doch entschieden das Gefährlichere ist, von dem kann in der Mehrzahl der Fälle vermutet werden, daß für ihn trotz des Findelhauses der „Druck äußerer Umstände" vorhanden war, den der neue Entwurf als Grund für die mildere Bestrafung bezeichnet.

Ein evtl. Mißbrauch des Findelhauses würde durch § 169 unseres geltenden Strafgesetzbuches bezügl. durch § 284 des neuen Entwurfes erfaßt. Hinsichtlich der Strenge der Strafen dürfte die unter Umständen verwirkte Zuchthausstrafe zutreffend sein (nach dem neuen Entwurf; nicht nach dem StGB.) die Schaffung eines besonderen Paragraphen mit strengen Strafen hat nur Sinn, wenn damit ein besonderer strafrechtlicher Schutz des staatlichen Findelhauses ausgesprochen werden soll. Sollen aber hierbei unnötige Härten vermieden werden, so wäre die Begründung eines Ehrennotstandes nicht gut zu umgehen. Da aber für die fraglichen Delikte fast ausnahmslos seelische und wirtschaftliche Not den Anlaß geben, so fielen die meisten Verfehlungen doch wieder unter den Milderungsgrund.

Ist ein Findelhaus auch nicht geeignet, alle Abtreibungen zu verhüten, insbesondere nicht bei den Frauen, die die Beschwerden der Schwangerschaft scheuen, so dürfte doch für die Kindestötung in großem Umfange der Anlaß entfallen.

Für die Strafbemessung bei der Kindestötung sind mancherlei Gründe maßgebend gewesen. So: „das Bedürfnis einen Uebergang zu schaffen, von der leichteren Strafe der Abtreibung zu den schweren Strafen von Mord und Totschlag" [64]).

Das rechte Strafmaß kann nur gewonnen werden im Vergleich mit den anderen beiden Delikten. Selbst wenn die Einführung von Findelhäusern der geltenden strengen Strafdrohung in gewissem Maße eine neue Stütze zu bieten geeignet sein dürfte, so wird doch

64) Lehrb. W a c h e n f e l d , § 86.

auch hier vielfach das zutreffen, was bei der Abtreibung gilt und gesagt worden ist, und nicht zuletzt mit Rücksicht auf den oben dargelegten Zusammenhang mit den beiden anderen Delikten dürfte die Existenz eines Findelhauses einer milderen Beurteilung nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich der Verhütung von Aussetzungen ist das Findelhaus vielleicht am wirksamsten. Seine Bedeutung in dieser Hinsicht wird jedoch in Anbetracht der — im Vergleich zur Abtreibung — relativen Seltenheit dieses Deliktes in Deutschland nur gering sein. Aus eben diesem Grunde dürfte eine strengere Bestrafung der Aussetzung nach Einführung der staatlichen Findelhäuser, oder wenigstens dann, wenn in nächster Nähe ein Findelhaus zu erreichen ist, wie es z. B. im chilenischen Strafgesetzbuch zum Ausdruck kommt, nicht als notwendige Folge von Findelhäusern zu bezeichnen sein.

Wirkliche Findlinge im ursprünglichsten Sinne des Wortes dürften in Deutschland relativ selten sein. Für diesen Fall bestimmt das Personenstands-Gesetz vom 6. Februar 1875 im § 24, daß der Finder eines neugeborenen Kindes verpflichtet ist, spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige an die Polizei zu erstatten. Diese ist zur Meldung an das Standesamt und dieses wieder zur Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts verpflichtet. Eine Verheimlichung ist also — selbstverständlich bei ehelicher, wie unehelicher Geburt — ganz unmöglich.

Eine staatlich geschützte Findelpflege würde übrigens zugleich eine Besserung der Lage der Unehelichen bedeuten im Sinne des Artikels 121 der neuen Reichsverfassung. Ist Artikel 121 in erster Linie auch nur eine Direktive, so muß doch festgestellt werden, daß zweifellos — und zwar auch schon vor 1919 — eine Tendenz besteht, die Unehelichen besser zu stellen. Bereits am 4. August 1914 wurde die Kriegsunterstützung auch den Unehelichen bewilligt. Die Unehelichen wurden den Ehelichen hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Unterstützungsanspruchs gleichgestellt. 1919 gab die Reichs-

verfassung die bereits erwähnte Direktive und damit die Grundlage für weitere Maßnahmen; das Reichsgesetz vom 11. Juni 1920 [65]) brachte eine andere standesamtliche Behandlung des Unehelichen. Im Hinblick hierauf dürfte das Wiederaufleben der Findelpflege als nichts Außergewöhnliches erscheinen.

II.

1. Kritik zu den neuen Bestrebungen Nassauer's, Vollmann's u. a. und eigene Ansicht.

Das Ziel der neuen Bestrebungen Nassauers ist weniger eine völlige Neuschaffung einer noch gar nicht bestehenden Institution, als vielmehr die Wiederaufnahme von etwas Früherem und seine Fortentwicklung und zeitgemäße Ausgestaltung. Er knüpft an Bestehendes (im Ausland) und Bestandenes (in Deutschland) an. Worauf er aufbauen will, wurde im vorigen Teil der Arbeit erwähnt. Es bleibt also noch darzutun, wie diese Institution bei uns in der Vergangenheit beurteilt wurde, denn wir haben es mit etwas für unsere Zeit Neuem erst Geplantem zu tun. Wir wissen nicht, wie es sich auswirken kann und wird. Zur Gewinnung von Gesichtspunkten für die Beurteilung des von der neuen Bewegung Erstrebten ist darum das, was in früheren Zeiten zur Kritik herausgefordert hat, unumgänglich. Die ersten Erwähnungen des Findelhauses in den deutschen Aufsätzen um die Mitte des 18. Jahrhunderts sind nach Ruland durchweg günstig gesinnt. Er zitiert Johann Peter von Ludewig, der zu dem Schlusse komme, „es gehöre zu einer verbesserten Polizei in den Städten, daß auch ein Findelhaus vorhanden sei, um dem Kindsmorde vorzubeugen". Ruland vermag

65) Giese, Kommentar zur Reichsverfassung, S. 223 Anmerkung. Augenblicklich liegt dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes über die Unehelichen vor.

noch mehrere äußerst günstige Urteile, z. B. über das Findelhaus in London, das Freimaurerische in Stockholm, über das Große in Warschau, sowie überhaupt Meinungsäußerungen aus den damaligen Zeitungen und „Intelligenzblättern" nachzuweisen. Reise-Beschreibungen insbesondere äußern sich günstig und anerkennend über die Häuser in Paris, Petersburg und Moskau.

Da rief der Mißbrauch durch juristisch und moralisch Unberechtigte und die schlechten Zustände in den Häusern selbst, die eine Folge der Ueberfüllung war, in England eine scharfe Kritik hervor. In Deutschland zitieren die ersten Gegner Stellen aus englischen Autoren. Nach Ruland ein Beweis, daß diese Kritik von England zu uns gekommen ist. In den s. Zt. wohl ziemlich verbreitet gewesenen [66]) zwei Abhandlungen über die Frage: „Sind die Findelhäuser vorteilhaft oder schädlich?" aus dem Jahre 1779, zitiert Meißner als Gegner des Findelwesens die: „Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts", 3. Auflage, Berlin 1765, 8, I, Seite 193, von Süßmilch, Oberkonsistorialrat zu Berlin, dessen abfällige Kritik deshalb von besonderem Interesse ist, weil er auf England Bezug nimmt: „Die Findelhäuser sind nur Nothelfer und zeugen von dem Elende in der bürgerlichen Gesellschaft. Kein Vater wird sein Kind so leicht dahin geben, wo er nicht von Armut oder Liederlichkeit getrieben wird. In Paris ist die Zahl der jährlichen Findlinge schon fast auf 5000 gestiegen. Dies sind aber die ausgesetzten lange nicht alle, sondern nur diejenigen, die bei den Ammen auf dem Lande am Leben geblieben und das fünfte Jahr erreicht haben, da sie dann erst in die Findlingshäuser aufgenommen werden. Unstreitig sind darunter viele uneheliche ... Ich bin gewiß, daß die hierauf aufgewandten großen Summen hinreichend sein würden, die Kinder wahrer Armen auf eine viel bessere und nützlichere Weise zu erziehen, da sie nicht die Erzeugung der Kinder hindern oder zu den

66) Aus dem Vorwort des Buches ersichtlich.

betrübten Mitteln der Aussetzung schreiten dürften." Er beruft sich weiter auf England, wo das errichtete Findelhaus „des abgezielten guten Zweckes sehr Verfehle und nur zur Beförderung der Unordnung diene, daher dessen Abstellung schon auf das Tapet soll gebracht worden sein".

Meißner bezeichnet als die Gründe, „welche die Findelhäuser bedenklich machen:

1. sie sind sehr kostbar,
2. sie verfehlen des erhofften Endzieles, teils notwendiger, teils zufälliger Weise: und können
3. großen Schaden nachgerade unvermerkt im Anfange, in der Folge aber sehr sichtbarlich veranlassen, welchen man billig auf ihre Rechnung schreiben sollte".

Seite 39 gibt Meißner zu, daß möglicherweise der Kindermord durch Findelhäuser gehindert werden könne; aber infolge der großen Zahlen und unzureichenden Pflege gingen viele in den Findelhäusern auch zugrunde.

Dieser Einwand wird mit einem Hinweis auf unsere modernen Säuglingsheime haltlos. Und noch viel mehr ein weiterer, der uns heute fast ein Lächeln abzwingt, so gut er auch gedacht sein mag: „daß nämlich nur bei väterlicher oder mütterlicher Zärtlichkeit das Kind die richtige Pflege und Wartung finden könne". Als ob nicht jede Pflegerin, wie überhaupt jedes normale gesunde, weibliche Wesen mit mütterlicher Zärtlichkeit um die Kleinsten besorgt wäre! Und wie sich diese unentbehrliche väterliche Zärtlichkeit äußern soll, damit das Kind gedeihe, ist sicher dem guten Meißner selbst etwas schleierhaft gewesen.

Die Stimmung gegen die Findelhäuser war schließlich schon allzu sehr gewachsen, als daß die wenigen Stimmen, die sich immer wieder dafür erhoben, diese noch hätten beeinflussen können. Dafür aber, daß diese Stimmung gegen das Findelwesen sich so ausgebreitet hatte, macht Ruland — und sicher mit Recht — die ungenügende Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung

dieser Häuser verantwortlich. Schließlich war das weitverbreitete — die einzige größere deutsche Darstellung auf diesem Gebiete — Buch von Hügel zweifellos nur geeignet, Gegnerschaft hervorzubringen. Ruland bezeichnet dessen sinnlosen Gegensatz vom katholischen und protestantischen System als sehr verwirrend für die ganze spätere Literatur.

Tatsache ist jedenfalls, daß vor allem auch die streng wissenschaftlichen Abhandlungen über Findelwesen fast ausnahmslos an erster, wenn nicht einziger Stelle Hügel zitieren und von ihm beeinflußt sind.

Mit der Frage, ob die Findelhäuser geeignet sind, Kindestötung, Abtreibung, Aussetzung und Weglegung zu verhüten, wird auch die sittliche Bewertung des Findelhauses berührt. Der Beschluß der Petitionskommission des Preußischen Abgeordnetenhauses [67]) vom Jahre 1860 behauptete: „Die Möglichkeit, die eigene Elternpflicht der öffentlichen Fürsorge aufzubürden, müsse wie eine Prämie wirken, die auf den Leichtsinn gesetzt werde" und die Errichtung der Findelhäuser beruhe auf einer „völligen Verwirrung der Begriffe über die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft". Dieser Beschluß ist insofern charakteristisch, als der Schwerpunkt der Frage oft und gern auf sittliches Gebiet hinübergezogen wird, wo es dann ein Leichtes ist, vor allem bei der kritiklosen Oeffentlichkeit eine wahre Entrüstung zu entfachen. Vielleicht ist hier der Hinweis Nassauers, daß der Staat mit der Reglementierung [68]) der Prostitution noch viel unmoralischere Sachen organisiere, nicht so ganz unbegründet. Wenn nun auch nach geltendem Recht [69]) der außereheliche Verkehr keine strafbare Handlung darstellt, so bildet er doch — sofern es zur

---

67) Raths, Findelwesen, S. 230.

68) In der, wie Wachenfeld, Lehrbuch des Strafrechts, § 117, betont, „eine Regelung der Unzucht und nicht ein Vorschubleisten, sondern ein Zurückdrängen der Unzucht liegt".

69) Im Gegensatz zu früher, z. B. Dresden: kurze Haftstrafe der Mutter.

Schwängerung kommt — die Voraussetzung für bestimmte Delikte. Ein Vorwurf der Förderung des außerehelichen Verkehrs durch Findelhäuser trifft diese selbst in ihrer Eignung zur Verhütung von Abtreibung, Kindestötung etc., da sie die Voraussetzung für die Delikte in größerer Zahl schaffen. Aber diesen Vorwurf kann, selbst wenn er erwiesen wäre und unangefochten bestünde, die heute weit verbreitete, wenn nicht weitest verbreitete Ueberzeugung der Aerzte entgegengehalten werden, daß die abtreibenden Mütter durchaus nicht nur unter den unehelichen zu suchen sind.

Gegen den Vorwurf der Förderung des außerehelichen Verkehrs durch Findelhäuser führt Ruland[70]) folgende Zahlen an: „Italien hat mehrere 100 Findelhäuser und der Prozentsatz der außerehelichen Geburten ist 6,75, Dalmatien hat 5 Findelhäuser und die geringste Prozentziffer 3,1. Sachsen und Bayern haben kein Findelhaus und die Prozentzahl ist 13,2 bezw. 14,6."

Dagegen führt nun Konrad in seinen „Findelhäuser oder Findelanstalten" an, daß diese Zahlen nicht maßgebend sein könnten, da in Italien — wie schon in anderem Zusammenhange erwähnt wurde — die Extravaganzen der Frauen erst ihren Anfang nehmen (so daß die Folgen leichter verborgen bleiben), wenn sie bei uns in Deutschland aufhören, beim Eintritt in die Ehe. Eine Nachprüfung dieser Behauptungen dürfte aber selbst einem ausgezeichneten Kenner des italienischen Volkslebens nicht so leicht fallen. Soviel steht jedenfalls fest, die Zahlen sprechen hier für das Findelhaus.

In seiner Schrift „Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu tun?" empfiehlt Ludwig v. Heß, Hamburg 1780[71]), die Anlegung eines Findelhauses und die Errichtung eines Hauses zum accouchieren[72]).

---

70) Ruland, S. 85.
71) Abgedruckt in Nr. 7, 8 der Drehlade.
72) S. 187 ebenda.

Im Kapitel 7 seiner Ausführungen sagt er: „Die Todesstrafe ist nicht das beste Mittel, dem Kindsmorde vorzubeugen", sondern „wenn die Deflorierte die Wahl hat, ob sie in einem öffentlichen Hause unentgeltlich accouchieren und die Wochen halten will, da ihr Kind denn ins Waisenhaus kommt oder ob sie dasselbe ins Findelhaus bringen will, so müßte es widernatürlich zugehen, wenn sie den dritten Weg einschlagen und ihr Kind umbringen sollte. Manche geschwängerte Person gerät erst auf den grausamen Gedanken, diese Missetat zu begehen, wenn ihr die Geburtsschmerzen zusetzen, wenn sie sich ohne alle Hilfe fühlt. Wenn sie von der Sorge für ihren Unterhalt gequält wird und wenn die Furcht vor die Drohungen des eifernden Priesters und die Strenge der strafenden Polizey sie aus ihrer Fassung bringen. In dem Accouchementshause ist sie aller dieser Sorgen überhoben; ihr wird bei der Geburt Hilfe geleistet; sie wird in ihrem Wochenbette wohl verpflegt, kein Priester plagt sie mit der ewigen Verdammnis und die Polizey übersiehet ihr Vergehen."

Ganz ähnlich argumentiert Lion in seinem Handbuch der Medizinal- und Sanitäts-Polizei: „Fruchtabtreibung, Kindermord, Aussetzung, Verwahrlosung bis zur Engelmacherei mögen allerdings in den sozialen und moralischen Verhältnissen der Zeit wurzeln, aber wenn sie zu verhüten oder zu beschränken sind, so könnte dies nur durch Asyle für Neugeborene geschehen, denn wenn eine Geschwächte, eine Gefallene ... weiß, daß sie ihr Unglück verdecken und der Sorge um ihr Kind überhoben sein kann, so wird sie auf derartige Verbrechen nicht trachten." Besonders bemerkenswert ist, wie Lion alle Einwände gegen das Findelhaus zu entkräften sucht: „Alle Vorwürfe, die man ihnen gemacht hat, betreffen nur schlechte Einrichtungen." Nachdem er dann auf die Ueberfüllung, die schlechte Luft, den Ammenmangel und anderes hingewiesen hat und sich mit der Sterblichkeit auseinandergesetzt hat, bringt er seine Ueberzeugung zum Ausdruck mit den Worten:

„Jedenfalls verhüten sie möglichst den Kindermord ... und die Redensart, als ob durch Findelhäuser Findelkinder gemacht werden, zeugt von geringer Kenntnis des weiblichen Geschlechts."

„Eine falsch verstandene Prüderie" bezeichnet Lion als den wahren Gegner der Findelhäuser.

Obwohl auch von Hügel vielleicht nicht ganz unabhängig, bezeichnet Jolly in Schönbergs Handbuch aus dem Jahre 1898 als „das Hauptmittel, welches gegen diese Gefährdungen der Kinder zur Anwendung kommt ..., die Unterhaltung von Findelhäusern, d. h. von öffentlichen Anstalten, welche die unentgeltliche Erziehung solcher Kinder, deren sich die Eltern entledigen wollen, übernehmen". Was er unter diesen Gefährdungen versteht, führt er in § 33 aus: „Die Gesundheit und selbst das Leben kleiner Kinder ist der fahrlässigen und absichtlichen Bedrohung durch die Eltern und fremde Erzieher ausgesetzt. Vielen Eltern erscheinen die Kinder als eine Last, die sie sich so leicht als möglich zu machen, oder aber schon vor der Geburt durch Fruchtabtreibung, nach der Geburt durch mittelbare oder unmittelbare Tötung von sich abzuwälzen suchen, namentlich ledige Mütter sind dieser Versuchung ausgesetzt, da bei ihnen zu der mit dem Besitz von Kindern verbundenen wirtschaftlichen Erschwerung noch die Schande hinzukommt." Da die Kinder auch bei fremden Erziehern einer Gefahr ausgesetzt sind, so betont Jolly bei der Frage, ob die Findlinge in Anstalts- oder Familienpflege (Kostkinder) unterzubringen sind, daß „eine Verteilung ... nur insoweit stattfinden darf, als erprobte und völlig zuverlässige Personen sich finden. Die Schwierigkeit, solche Personen in genügender Zahl zu finden, ist meist eine sehr große, wie denn auch die Notwendigkeit der Aufsicht, die ununterbrochen über die Pflegeeltern geführt werden muß, die allgemeine Durchführung dieses Systems vielfach erschwert."

Spricht dieser Satz Jollys wenigstens indirekt für die Findelhäuser, so behauptet er jedoch in § 35 „die Findelhäuser erreichen den von ihnen erstrebten

Zweck nur unvollkommen; da sie der Mutter die Erziehungslast abnehmen, verhüten sie allerdings diejenigen Tötungen von Kindern, die aus Furcht vor dieser Last begangen werden".

Gegen die Bedenken, daß „die mit einer unehelichen Schwangerschaft verbundene Schande und die schlimme Lage, in welcher die Mutter sich unmittelbar nach der Geburt befindet, bis sie das Kind dem Findelhaus zu überliefern vermag, der Mutter nicht abgenommen wird", muß aber angeführt werden, daß dies für das gut organisierte Findelhaus — wie im geschichtlichen Teil nachgewiesen wurde — nicht zutrifft, da die Mutter vor der Niederkunft aufgenommen wird.

Mit dem Vorwurf, daß durch die Findelhäuser Fruchtabtreibung und Kindsmord nicht verhindert worden sei, setzt sich Ruland Seite 87, 88 folgendermaßen auseinander: „Wie alle Verbrechen, so haben auch Kindsmord und Abtreibung statistisch zugenommen, weil infolge der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Polizei mehr Verbrechen angezeigt worden sind." [73]) — Seit 1866 sind in Italien die Drehladen teilweise abgeschafft. Nach Enrico Raseri [74]) haben seitdem die Totgeburten, Abtreibungen und Kindsmorde zugenommen. — In seinem Schlußworte läßt Ruland noch einige Vertreter des Findelhauses zu Worte kommen und tritt selbst für ein verbessertes Findelhaus (Kinderheim) ein. Das System, das zur Einführung gelangen soll, ist ihm gleichgültig, „die Hauptsache ist rasche und die für unsere Verhältnisse geeignetste Hilfe. Der erste Schritt müßte unbedingt gesetzgeberischer Natur sein. Der Kinderschutz muß durch Reichsgesetz einheitlich geregelt und in weiterem Umfange sichergestellt werden, als dies bisher durch die Gewerbeordnung möglich ist".

Die neuen Bestrebungen Nassauers und Vollmanns gehen auf Errichtung von Findelhäusern als

73) S. auch Jolly, S. 936.
74) Art. Findelwesen i. Handw. d. Staatsw.

Mittel im Kampfe gegen die Abtreibung. Nassauer und Vollmann behaupten, daß dadurch die in Frage stehenden Delikte weitgehend verhütet werden.

Die Erfahrungen, die man in früheren Zeiten mit Findelhäusern auf diesem Gebiete gemacht hat, lassen sich zahlenmäßig nicht feststellen. Eine Kritik kann daher im wesentlichen nur auf der Frage fußen: Welches sind die Ursachen für das Ueberhandnehmen jener Delikte und inwieweit sind Findelhäuser geeignet, diese Ursachen zu beseitigen, ohne daß eventl. Nachteile einer solchen Institution, die Vorteile überwiegen oder zum mindesten sehr in Frage stellen? Dabei sollen finanzpolitische Bedenken erst in letzter Linie maßgebend sein. Nicht nur weil hier vor allem der kriminalistische Standpunkt in Frage steht, — denn dieser Umstand brauchte einer solchen Erwägung nicht notwendig entgegenzustehen — sondern auch aus ideellen[75]) sowie Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit[76]). Ein Gesichtspunkt aber darf nicht übersehen werden: Daß nämlich außerordentliche Zeiten und Umstände auch außerordentliche Mittel erfordern und ihre Anwendung rechtfertigen. Der ungeheure Umfang der künstlichen Fehlgeburten[77]) dürfte dafür Beweises genug sein. Hierbei ist zu bedenken, daß diese Lösung keinen Dauerzustand schaffen will und soll, daß diese Institution schließlich nicht um ihrer selbst willen da sein soll, sondern, — wenn ein bekanntes auf den Arzt gemünztes Wort hier angebracht ist —, daß das beste Findelhaus das ist, das sich überflüssig macht[78]).

---

75) Im Sinne ten Hompels „Verbrechensbekämpfung als Aufgabe des christlichen Staatswesens, wobei sich finanzpolitische Erwägungen nicht zu weit hineindrängen sollen".

76) Ruland in den Münchner Neuesten Nachrichten v. 19. II. 26: „Der Staat kann dann manches Kind mit seiner Unterstützung am unschuldigen Anfang seines Lebens erfassen, statt daß er es in Verwahrlosung schuldig werden läßt und dann in Zwangserziehungsanstalten und Gefängnissen nutzloses Geld dafür ausgibt."

77) Eine Million im Jahr nach dem ärztlichen Vereinsblatt, 54. Jahrgang, Nr. 1340.

Die Ursachen für das Ueberhandnehmen der fraglichen Delikte liegen auf wirtschaftlich-sozialem, gesellschaftlich-moralischem und seelisch-sittlichem Gebiet. Die große wirtschaftliche Not, zu der vielfach noch gesellschaftliche und moralisch verderbliche Momente hinzukommen, haben die Unterlage geschaffen, für einen gewissen seelisch-sittlichen Tiefstand, wie er in der Bewertung der Mutterschaft und der künstlichen Fehlgeburt zutage tritt.

Die Existenz von Findelhäusern wird zweifellos die wirtschaftliche Not in weitem Umfange zu lindern, nicht aber die geringe Wertschätzung der Mutterschaft zu heben vermögen. Aber indem sie die größte Not mildert, vermag sie allem sittlich Minderwertigem den Boden zu entziehen, auf dem es so leicht und gut gedeihen konnte, und damit schließlich indirekt an einer allmählichen Hebung des sittlichen Tiefstandes mitzuhelfen.

Dem Urteil eines durchaus Kundigen auf dem Gebiete des Kinderschutzes, Keller,[79]) kann darum nur zugestimmt werden, wenn er die Findelpflege in Frankreich und Ungarn als die Systeme bezeichnet, „die den weitestgehenden Schutz für die wirklich gefährdeten Kinder darstellen".

„Es gibt," so führt er in seiner Begründung aus, „für jene Kinder, an deren Erhaltung und Leben den Angehörigen gar nichts liegt, keinen anderen Schutz, als daß man sie aus der Familie herausnimmt und daß man es ferner der Familie möglichst erleichtert, diese Kinder abzugeben."

---

78) Eine derartige Bekämpfung von Delikten bedeutete übrigens die Verwirklichung einer Forderung, wie sie bereits im Jahre 1911 von Wachenfeld vertreten worden ist. Wachenfeld im Archiv für Rechts- und Wirtschafts-Philosophie, 5, 335 ff.: „Die äußeren Umstände nennt man Verbrechensursachen. Je mehr wir sie erkennen, um so mehr können wir die Verbrechensquelle beseitigen und daher auf eine Herabminderung der Verbrechen einwirken."

79) Keller in Grotjahn u. Kaub, Art. Findelwesen.

Hier hat die Kritik in erster Linie eingesetzt, indem auf die nachteiligen Folgen einer solchen Entfernung aus der Familie und auf die Verletzung der Rechte des Kindes an die Familie hingewiesen wurde. Demgegenüber muß aber gesagt werden, daß eine solche Herausnahme aus der Familie (wenn diese überhaupt nicht schon zufolge ihrer Zusammensetzung ein höchst fragwürdiges Vorbild für das Kind abgibt) ein Nachteil ist, der jeder Anstaltserziehung anhaftet. Von einer Verletzung der Rechte des Kindes an die Familie (die den Anlaß zur Aufhebung der Geheimabteilung des Wiener Findelhauses im Jahre 1901 gab) könnte bei uns keine Rede sein, weil die Zuschreibung des Kindes im Standesamtsregister nach einer Reihe von Jahren unter allen Umständen erfolgen soll (siehe oben Vorschlag Schubert-München).

Eigene Ansicht. Ein Vergleich des Findelhauses mit dem besten Arzt, der sich überflüssig macht, mag auf den ersten Blick hinken. Beide, der Arzt, wie das Findelhaus, wollen zwar „kausale Therapie" treiben, aber anders als der Arzt ist das Findelhaus Heilmittel und Arzt zugleich. Mit anderen Worten: Wie soll und kann sich das Findelhaus überhaupt überflüssig machen, wohin mit den Findlingen, wenn es überflüssig geworden, nicht mehr existiert? — Es wird dann keine oder fast keine Findlinge mehr geben. Dazu helfen drei Faktoren mit:

1. Die Zeit mit ihren veränderten Umständen (in der berechtigten Hoffnung, daß wirtschaftliche und soziale Not nicht immer in dem jetzigen Umfange anhalten werden),
2. ein gewisses sittliches Moment: Die Frauen haben sich wieder an das einzig naturgemäße, das Austragen, gewöhnt, sie kennen den künstlichen Abort kaum, oder gar nicht. Im Kinderheim ist die Mutterliebe erwacht, gepflegt und erhalten worden.
3. Ein dem Deutschen eigener ausgeprägter Familiensinn, der bei genügender Beachtung ver-

hindern wird, daß sich das Findelhaus in solchem Umfange, wie zum Teil im Auslande zu einer Dauer-Institution auswächst.

In diesem Sinne und unter den gegebenen Voraussetzungen dürfte der Errichtung von Findelhäusern als Mittel im Kampfe gegen Abtreibung, Aussetzung und Kindestötung zugestimmt werden können, ohne allzu große nachteilige Folgen daraus gewärtigen zu müssen.

2. Der neue Entwurf mit Kritik desselben unter Verwertung der eigenen Ansicht über die Findelhäuser.

Der 17. Abschnitt des amtlichen Entwurfes von 1925 bringt viel Neues. Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Delikte besteht dies — abgesehen von einigen wohl als gelungen zu bezeichnenden Beseitigungen von Unklarheiten des geltenden Rechts — in der Hauptsache in Strafmilderungen. Auch die Strafverschärfung, die für die Lohnabtreibung vorgesehen ist (§ 228 Abs. 4 N.Entw.) findet durch die jetzt auch hier mögliche Zubilligung mildernder Umstände (§ 73 N.Entw.) einen mildernden Ausgleich.

Im Gegensatz zum geltenden Recht wird auch die eheliche Mutter, die sich der Kindestötung schuldig gemacht hat, von den allgemeinen Vorschriften dieses Abschnittes ausgenommen, und auch ihr die Privilegierung des § 217 St.G.B. zugebilligt. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß j e d e Frau durch den Geburtsvorgang erschüttert und Vorstellungen leicht zugänglich wird, die schließlich zur Kindestötung führen. Die Regelstrafe ist Gefängnis, nicht mehr Zuchthaus, das lediglich für besonders schwere Fälle angedroht ist. Für die Herabsetzung der Strafe ist in den Motiven eine Begründung nicht gegeben.

Auch die Abtreibung bedroht der neue Entwurf nur mit Gefängnis. In der Begründung wird anerkannt, daß Zuchthausstrafe, wie sie das geltende Recht ver-

hängt, als Regelstrafe zu hart ist, weil sich die Schwangere zu der Tat „oft nur unter dem Drucke äußerer Eindrücke" entschließe. Auch die Verhängung von Gefängnisstrafe über 4179 Personen von 4248 Verurteilten im Jahre 1921 wird dafür als Beweis angeführt. Die Möglichkeit, auch bei der Lohnabtreibung mildernde Umstände zuzubilligen, wurde bereits erwähnt.

Neu ist auch die eventl. Straflosigkeit des Versuchs der Abtreibung in besonders leichten Fällen (§ 228 Abs. 3, Satz 2 N.Entw.). Eine weitere Milderung bedeutet die Bedrohung der Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren, für die Zuchthaus ohne erhöhtes Mindestmaß vorgesehen ist (§ 228, Abs. 3 N.Entw.).

Neu sind schließlich auch die Worte des § 228, Abs. 1 N.Entw.: „oder die Tötung durch einen anderen zuläßt." Sie sollen, wie in der Begründung ausgeführt wird, klarstellen, daß die Schwangere durch bloßes Dulden auch ohne die Abtreibung zu veranlassen, nicht nur als Gehilfin, sondern als Täterin bestraft werden muß. Eine Klarstellung gegenüber der Fassung im geltenden Recht enthalten die Worte des § 228: „Im Mutterleib oder durch Abtreibung t ö t e t." Die derartig erfolgte Beseitigung der Unklarheit über die Vollendung der Tat wird zugleich der herrschenden Meinung gerecht, die ein Delikt dann als nicht vorliegend erachtet, wenn die Frühgeburt am Leben bleibt[80]). Außerdem wird durch die im Entwurf gewählte Fassung unzweifelhaft gemacht, daß nur eine lebende Frucht Gegenstand des Deliktes ist und das Bewirken des Abgangs einer bereits abgestorbenen Frucht nicht strafbar ist[81]). Die Bestimmungen des geltenden Rechts über die Lohnabtreibung, die zu Zwei-

80) W a c h e n f e l d, Lehrb., § 90, II, 2. Der von einigen (u. a. v. L i s z t) Strafrechtlern merkwürdigerweise vertretenen Ansicht, daß das Bewirken einer Frühgeburt genüge, hat sich der amtliche Entwurf also nicht angeschlossen.

81) Siehe auch W a c h e n f e l d im Archiv für Strafrecht, Bd. 70.

feln Anlaß geben — wofür nicht zuletzt die recht ungenaue und auch in der Literatur als solche bemängelte[82]) Fassung des Strafgesetzbuches verantwortlich zu machen ist — sind klargestellt. Nach § 228, Abs. 4, Satz 2 soll als Lohnabtreiber bestraft werden, wer ein Mittel gewerbsmäßig verschafft. In Satz 1 wird der bedroht, der die Frucht tötet. Wie auch in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben ist, soll demnach die Verschaffung der Abtreibungsmittel ohne Rücksicht darauf strafbar sein, ob sie auch verwendet werden. Damit ist eine der herrschenden Ansicht des geltenden Rechts entgegenstehende Auffassung zur Annahme gelangt, die „die Vernichtung der Frucht als objektive Bedingung der Strafbarkeit forderte". Aber der Tatbestand der Lohnabtreibung ist dafür im Entwurf enger gefaßt. Während nach geltendem Rechte jedes Entgelt genügt, um die Abtreibung oder das Verschaffen der Mittel zur Lohnabtreibung zu machen, verlangt der Entwurf gewerbsmäßige Tätigkeit, um den Verbrechenstatbestand auf die wirklich zuchthauswürdigen Fälle des gewerbsmäßigen „Handels" zu beschränken. (Begründung zum amtlichen Entwurfe.) Die nach geltendem Recht bestehende Streitfrage, ob der Abtreiber, der mit Einwilligung der Schwangeren handelt, einen strafbaren Versuch begehen kann, ist vom Entwurf bejaht worden (§ 228, Abs. 3, Satz 1 N.Entw.). Damit ist dieser Streit zu Ungunsten der vom Reichsgericht vertretenen abwegigen Ansicht entschieden worden.

Hnsichtlich der Behandlung des untauglichen Versuchs hat sich der Entwurf der herrschenden Meinung[83]) angeschlossen, indem er auch hier die Grenzen der Strafbarkeit eng gezogen hat (§ 23, Abs. 4 N.Entw.); es ist auch hierin der Theorie des Reichsgerichts entgegengetreten worden.

Der Tatbestand der Aussetzung ist gegenüber dem geltenden Recht bedeutend erweitert worden. Wie im

82) Wachenfeld, Lehrbuch, § 90, II, Anmerkung 3.
83) Wachenfeld, Lehrbuch, § 90, II, 2b.

geltenden Recht ist die Strafe im allgemeinen dieselbe geblieben, Gefängnis als Regel, allerdings ohne Mindestmaß. Von einer Milderung der Strafe für den Fall des Absatz 2 des § 230 N.Entw. wurde mit „Rücksicht auf einen wirksamen Schutz der Kinder abgesehen". Da aber derartige Handlungen oft „aus wirtschaftlicher Not und aus dem Wunsche heraus geschehen, dem Kinde eine bessere Zukunft zu verschaffen, als der Täter sie ihm glaubt gewähren zu können", wurde ein besonderer Tatbestand der Kindesweglegung aufgestellt (§ 283 N.Entw.), der mit bedeutend milderer Strafe bedroht ist.

Die Erweiterung der Täterschaft auf die eheliche Mutter bei der Kindestötung kann als durchaus begründet gelten und ist in der Literatur auch als zutreffend gebilligt worden[84]).

Für die Milderung der Strafe bei Kindestötung ist in den Motiven zum amtlichen Entwurf keine Begründung angegeben. In der Begründung zu § 228 des neuen Entwurfes (Abtreibung) ist jedoch darauf Bezug genommen: „Schließlich kann, wenn man die Tötung des geborenen Kindes in der Regel nur mit Gefängnis bedroht, für die Abtreibung der Schwangeren nicht eine härtere Strafe vorgesehen werden." So sehr die Milderung bei beiden Delikten zu billigen ist, so kann doch diese Art der Beweisführung nicht als ganz gelungen bezeichnet werden. Gewiß ist die Tatsache einer gewissen Verwandtschaft beider Delikte nicht zu leugnen, und es mag in der Wissenschaft auch ziemlich bekannt sein, daß „die Bestrebungen für eine mildere Strafe der Abtreibung und des Kindesmords nebeneinander hergehen". Aber das würde unter den gegebenen Umständen doch höchstens eine umgekehrte Beweisführung rechtfertigen, die von der Bestrafung der Abtreibung auf die der Kindestötung schließen würde. Aber der Entwurf ist nicht nur für Juristen geschrieben. Auch die Gesamtheit, das Volk soll ihn lesen, denn auch das

84) Siehe Wachenfeld im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 70. Bd., 2. Heft, 1. Lief., S. 67.

gesunde Volksempfinden ist „Rechtsquelle“ und soll zur Weiterentwicklung des Rechts beitragen. Selbst wenn auch das Empfinden, daß die jetzigen Strafen für Kindestötung und Abtreibung unsinnig hoch sind, Allgemeingut des Volkes geworden sein sollte, so könnte doch dem amtlichen Entwurfe nicht der Vorwurf erspart bleiben, daß er sich hier mit der Begründung im Kreise dreht, daß zum mindesten eine redaktionelle Unkorrektheit vorliegt. Die mancherlei Milderungen, in erster Linie die Gefängnisstrafe anstelle des nach geltendem Rechte angedrohten Zuchthauses, haben in Wissenschaft und Praxis Zustimmung erfahren.

In Goldtammers Archiv für Strafrecht führt Wachenfeld hierzu aus: „Dagegen ist es gewiß zu billigen, daß die hohen Strafen des geltenden Rechts herabgesetzt sind und mildernde Umstände berücksichtigt werden können.“

Und auch die neue Formulierung der Abtreibung findet seine Zustimmung: „Hierdurch ist — was auf Grund des St.G.B. nur durch künstliche Auslegung möglich war — gesichert, daß die Bewirkung des Abganges einer abgestorbenen Frucht nicht unter das Gesetz fällt.“ Ebermayer[85]) spricht sogar von den bisherigen „unsinnig hohen Mindeststrafen, die auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt seien“.

Die so dringend notwendige[86]) Erweiterung des Aussetzungstatbestandes hat ebenfalls Zustimmung gefunden[87]).

Der neue Tatbestand der Kindesweglegung trägt zweifellos den sozialen Zuständen Rechnung, und da die Absicht, anders als bei der Aussetzung, nur dahin geht, sich des Kindes zu entledigen, darf die wesentliche Milderung der Strafe als berechtigt bezeichnet werden.

---

85) Deutsche Juristenzeitung, 30. Jg., S. 767.
86) Lehrbuch Wachenfeld, § 90, III, 1.
87) Goldtammer, Archiv des Strafrechts, Art. Wachenfeld, S. 67.

Wenn heute auch bei Abtreibung, relativ selten auf Zuchthaus erkannt wird, so ist doch diese Strafe angedroht, und es ist von besonderem kriminalistischen Interesse, die Zunahme dieses Deliktes trotz der bestehenden strengen Strafdrohung zu beobachten. In der Wissenschaft ist man der Meinung, daß die allzu strengen Strafdrohungen unseres Strafgesetzbuches „nicht zuletzt die Schuld daran haben, wenn vielfach im Volke die Strafbarkeit nicht mehr als selbstverständlich angesehen wird[88]).

Wird sich das Volksempfinden nun auch nicht von heute auf morgen umstellen, so darf doch angenommen werden, daß dies allmählich geschehen wird, wenn weniger rigorose Strafen angedroht werden. So befriedigend der neue Entwurf diese schwierige Frage im großen und ganzen geregelt hat und insbesondere auf der einen Seite der Strafe die Härte genommen hat, die für ein doch meist nur unter dem Drucke besonderer Umstände begangenes Delikt angedroht ist, so bleibt doch die Gefährdung des Kindes im Mutterleibe bestehen. Aber hier muß wohl — wie gegen die Forderung der Straflosigkeit der Fruchtabtreibung, die Radbruch damit begründet, daß sich die Strafbestimmungen als ohnmächtig erwiesen haben, und damit das Ansehen des Gesetzes geschädigt wird — gesagt werden, „daß alle menschlichen Einrichtungen und nicht am wenigsten die Strafgesetze die menschliche Unvollkommenheit zeigen“ (Friedrich Wachenfeld).

Der Vorschlag von Hans Groß, der im zwölften Bande des Archivs für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Seite 345 für einen gewissen Zeitraum nach der Konzeption straflose Abtreibung fordert, wird am besten mit den treffenden Worten Wachenfelds widerlegt, die er in der Sitzung der ärztlichen und naturforschenden Gesellschaft in Rostock im Sommer 1925

88) Wachenfeld, Strafwürdigkeit der Fruchtabtreibung, Vortrag Rostock.

gebrauchte, indem er in diesem Falle von der Bestrafung lediglich der Versäumung des richtigen Zeitpunktes sprach.

Wie aus der Einleitung zur Begründung des amtlichen Entwurfs hervorgeht, hat einen nicht geringen Anteil an der Reform unseres Strafrechts eine Tendenz, die dahin geht, „nach den Gründen, aus denen das Verbrechen entsteht", zu forschen und ihnen planmäßig entgegenzuwirken.

Vergleicht man die Ziele dieser Tendenz mit der Regelung, welche die hier in Frage stehenden Delikte erfahren haben, so kann wohl behauptet werden, daß viel gebessert ist, aber noch immer nicht genug. Allerdings muß zugegeben werden, daß eine solche Regelung, wollte sie allen in dieser Hinsicht aufgestellten Erfordernissen genügen, über den Rahmen eines Strafgesetzbuches weit hinausginge.

Auf diesem Wege ist also das Ziel nicht zu erreichen. Das läßt auch der vom Ausland eingeschlagene Weg erkennen. Auch das Ausland bestraft fast durchweg Abtreibung etc. ziemlich streng. Aber es hat doch außerhalb des Strafrechts Maßnahmen getroffen, die „die Umstände, die zu diesem Verbrechen führen", möglichst verringern, Strafgesetz und praktische Fürsorgemaßnahmen ergänzen sich.

Ein Vergleich der oben genannten Tendenz mit dem Findelhause ergibt eine Uebereinstimmung der Ziele. Die im neuen Entwurf vertretenen Gedanken gehen also in derselben Richtung wie das Findelhaus. Aber auch die im Entwurf vorgesehene Milderung der Strafen und das Findelhaus schließen sich nicht aus. Es ist nicht so, daß die Existenz eines Findelhauses allein rigorose Strafen rechtfertigen könnte, sondern mildere Beurteilung und Findelhaus stimmen überein, ergänzen sich.

Es ist darum unter den oben dargelegten Voraussetzungen auch vom kriminalistischen Standpunkte der Einrichtung von Findelhäusern zuzustimmen.

Eins aber soll nicht vergessen werden:

„Um uns vor Enttäuschungen zu hüten, dürfen wir allerdings nicht mit überspannten Erwartungen darangehen. Die wahre und einzige Quelle wirklich wertvollen Volkszuwachses ist und bleibt die von sittlichem Pflichtbewußtsein getragene Familie.“ (Ruland.)